

B E S C H W E R D E - K O M M I S S I O N

in militärischen Angelegenheiten
beim Bundesministerium für Landesverteidigung
gem. § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990

JAHRESBERICHT 1990

INHALTSVERZEICHNIS

Jahresbericht 1990

A.

Zusammensetzung der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten

B.

Tätigkeit gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990,
BGBI Nr. 305/1990
(WG)

		Seite
I.	Allgemeine Feststellungen	5 - 24
II.	Beschlüsse der Beschwerdekommission	25 - 28
III.	Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen	29
IV.	Allgemeine Empfehlungen/Entschließungen	30
V.	Tätigkeiten der Vorsitzenden	31

C.

Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG 32

ANHANG

Statistik hinsichtlich der ao. Beschwerden und zu ihrer Bearbeitung 33 - 51

TIPPFEHLERBERICHTIGUNG

zum Jahresbericht 1990 der

BESCHWERDEKOMMISSION

in militärischen Angelegenheiten
beim Bundesministerium für Landesverteidigung
gem. § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990

*Seite 8, vorletzte Zeile: **Seitens***

*Seite 15, 1. Zeile: **der ärztlichen Versorgung***

*Seite 29, letzte Zeile: **von Unregelmäßigkeiten***

J A H R E S B E R I C H T 1990

Im folgenden erstattet die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten den in § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305/1990, vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1990.

A.**Zusammensetzung der Beschwerdekommission
in militärischen Angelegenheiten**

In der personellen Zusammensetzung der Beschwerdekommission und ihrer beratenden Organe ergaben sich im Berichtsjahr infolge Ablebens des Vorsitzenden SektChef i.R. Dr. Adolf KOLB sowie der Ruhestandsversetzung und Nachbesetzung eines der beratenden Organe nachstehende Änderungen.

Vorsitzende:

BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER (FPÖ)
(amtsführender Vorsitzender)
Abg.z.NR a.D. Walter MONDL (SPÖ)
SektChef i.R. Dr. Adolf KOLB (ÖVP)
(bis 16. Oktober 1990)
Dir. Joachim SENEKOVIC (ÖVP)
(ab 22. November 1990)

Mitglieder:

- Abgeordnete zum Nationalrat a.D. Wanda BRUNNER (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat Dir. Alfred FISTER (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat Univ.Prof.DDr. Felix ERMACORA (ÖVP)
- Abgeordneter zum Nationalrat a.D. Gerhard KOPPENSTEINER (ÖVP)
- Abgeordneter zum Nationalrat Hermann KRAFT (ÖVP)
- Abgeordneter zum Nationalrat Alois ROPPERT (SPÖ)

Ersatzmitglieder:

- Mitglied des Bundesrates a.D. Ludwig BIERINGER (ÖVP)
- Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Brigitte EDERER (SPÖ)
(bis April 1990)
- Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Waltraud SCHÜTZ (HORVATH) (SPÖ)
(ab April 1990)
- Abgeordneter zum Nationalrat Ing. Gerald TYCHTL (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat Mag. Dr. Josef HÖCHTL (ÖVP)
- Mitglied des Bundesrates Albrecht KONECNY (SPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat a.D. Ferdinand MANNDORFF (ÖVP)
- Abgeordneter zum Nationalrat Ing. Hans-Joachim RESSEL (SPÖ)
- Redakteur Obstlt Walter SELEDEC (FPÖ)
- Abgeordneter zum Nationalrat Dipl. Vw. Dr. Ludwig STEINER (ÖVP)

Beratende Organe:

- General Othmar TAUSCHITZ, Generaltruppeninspektor
(bis 30. September 1990)
- General Karl MAJCEN, Generaltruppeninspektor
(ab 1. Oktober 1990)
- SektChef Dr. Franz SAILLER, Leiter der Sektion für Personal- und Ergänzungswesen/BMLV

Bei Bearbeitung der Beschwerden wegen unzureichender ärztlicher Behandlung wurde die Beschwerdekommission von

- ObstA Dr. Hubert HRABCÍK, Heeressanitätschef und Leiter der Abteilung Sanitätswesen/BMLV

als Amtssachverständigem der Beschwerdekommission in militärärztlichen Angelegenheiten beraten.

Mit den administrativen Aufgaben betraut:

- OKmsr Dr. Franz PIETSCH, Sekretär der Beschwerdekommission

Mit den Sekretariatsarbeiten betraut:

- OffzI Susanne SUCHI

B.Tätigkeit der Beschwerdekommission gemäß § 6
des Wehrgesetzes 1990, BGBI.Nr. 305/1990I. Allgemeines1. Einige Feststellungen

1.1

Wie in den vorangegangenen Jahren, wurden auch im Berichtsjahr alle Empfehlungen nach eingehender Prüfung und Debatte einstimmig beschlossen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung trug auch im Jahr 1990 wieder allen zu den einzelnen Beschwerden beschlossenen Empfehlungen der Beschwerdekommission Rechnung und nahm in den Beschwerdeerledigungen auf diese Empfehlungen Bezug.

1.2

Im Hinblick auf einen diesbezüglichen Beschuß in der Sitzung der Beschwerdekommission am 14. Dezember 1989 wurden vor allem in der ersten Hälfte des Berichtsjahres alle jene Beschwerdeführer, hinsichtlich welcher Zweifel an der vollen Freiwilligkeit der Zurückziehung ihrer Beschwerde bestanden, vor die Beschwerdekommission geladen; dies um Gewißheit über die tatsächlichen Motive bzw. Gründe zur Zurückziehung (etwa auch Furcht, angedrohte Repressalien usw.) zu erhalten.

Die diesbezügliche Anhörung der Beschwerdeführer in den Sitzungen der Beschwerdekommission ergab, daß diese Soldaten ihre Beschwerden ohne Beeinflussung von seiten Dritter aus freien Stücken (wegen Wegfalls des Beschwerdegrundes, infolge von Aussprachen mit den Beschwerdebezogenen etc.) zurückgezogen hatten.

Lediglich im Fall eines Miliz-Unteroffiziers aus dem Befehlsbereich KÄRNTEN mußte festgestellt werden, daß dem Beschwerdeführer nach Intervention eines

Personalvertreters beim beschwerdebezogenen Kommandanten des Mob-Verbandes des Beschwerdeführers nahegelegt worden war, die gegen den Bataillonskommandanten wegen ungerechtfertigter negativer Leistungsbeurteilung des Beschwerdeführers gerichtete Beschwerde zurückzuziehen, "um eine Lösung des bestehenden Konfliktes auf dem Milizweg zu ermöglichen"; nach den Angaben des Beschwerdeführers habe für ihn die Hoffnung bestanden, daß die Intervention bei dem beschwerdebezogenen Bataillonskommandanten eine "positive Erledigung" (Beförderung zum Offizier) bringen werde.

In der nächsten Sitzung der Beschwerdekommision wurden durch Befragung des Personalvertreters sowie des beschwerdebezogenen Bataillonskommandanten die Umstände ergründet, welche zur Zurückziehung der vorgenannten Beschwerde geführt hatten. Der Personalvertreter bestätigte, dem Beschwerdeführer die Zurückziehung seiner Beschwerde empfohlen zu haben, weil er darin die Setzung eines ersten Zeichens der Verständigung mit dem beschwerdebezogenen Vorgesetzten und die Möglichkeit der Eröffnung eines Weges der Annäherung zwischen den Standpunkten des Beschwerdeführers einerseits und des Beschwerdebezogenen andererseits gesehen habe. Da sich im Rahmen der weiteren Anhörung keine Hinweise auf eine allfällige Druckausübung oder unkorrekte Beeinflussung von Seiten der Vorgesetzten des Beschwerdeführers ergaben, wurde dem Antrag des Berichterstatters, das gegenständliche Beschwerdeverfahren ohne Veranlassung weiterer Maßnahmen einzustellen, stattgegeben.

1.3

Wie bereits im Jahre 1989 festgestellt und in dem diesbezüglichen Bericht der Beschwerdekommision vermerkt, war auch 1990 ein merkliches zahlenmäßiges Übergewicht der Kaderangehörigen (insbesondere von Unteroffizieren, aber auch von höheren, ja sogar hohen und höchsten Offizieren) unter den Beschwerdeführern zu beobachten, während die Grundwehrdiener, für die die Einrichtung der außerordentlichen Beschwerde in erster Linie geschaffen scheint, nur eher ausnahmsweise von der Möglichkeit ihrer Einbringung Gebrauch machten. Wenn tatsächlich Grundwehrdiener Beschwerden erhoben, handelt es sich dabei zumeist um Akademiker.

Zur Diskussion der in diesem Zusammenhang immer wieder aufgeworfenen Frage der ausreichenden Information der Wehrpflichtigen im allgemeinen und der Soldatenvertreter im besonderen über das Recht, eine außerordentliche Beschwerde einbringen zu können, fand am 7. Jänner 1990 über Initiative der

Beschwerdekommission eine Aussprache ihrer Vorsitzenden mit Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Leiter der Präsidialabteilung A und Vertreter des Armeekommandos) statt.

Im Rahmen dieser Aussprache äußerten die Vorsitzenden die Befürchtung, daß durch zu späte sowie mangelhafte Information bzw. Ausbildung der Soldatenvertreter die ausreichende Erfüllung der Aufgaben derselben, nämlich die Vertretung der Interessen der Grundwehrdiener, nicht nur erschwert, sondern mitunter überhaupt in Frage gestellt werde. Die unzureichende Information bzw. Ausbildung der Soldatenvertreter sei offensichtlich nicht selten auf mangelndes Engagement der hiefür Verantwortlichen im Bereich der zuständigen Militärkommanden zurückzuführen.

Die Aussprache erbrachte, daß die diesbezügliche Informationsaufbereitung häufig durch die Verkürzung von theoretischen Belehrungen zugunsten praktischer Ausbildung beeinträchtigt werde bzw. daß sich auch aus dem derzeit verstärkt stattfindenden Struktur- (Generations-) wechsel bei den dienstführenden Unteroffizieren bzw. bei den Einheitskommandanten in diesem Zusammenhang negative Auswirkungen ergeben. Es gibt aber auch organisatorische Probleme bei der Durchführung der Soldatenvertreterschulungen (wie zum Beispiel Schwierigkeiten bei der gemeinsamen Abstellung von vortragenden Fachorganen zu im vorhinein festgelegten Zeitpunkten, insgesamt zu geringe Ausbildungskapazität usw.).

Die im Rahmen der Besprechung erarbeiteten Lösungsvorschläge zielen darauf ab, daß der möglichst frühzeitig zu wählende Soldatenvertreter unmittelbar nach der durchgeföhrten Wahl nachweislich eingehend von seinem Einheitskommandanten in seine Aufgaben eingewiesen und hinsichtlich seiner faktischen und rechtlichen Stellung als Interessenvertreter der Grundwehrdiener instruiert wird. Die Teilnehmer gelangten auch einhellig zu der Auffassung, daß darüber hinaus im jeweiligen Befehlsbereich der Militärkommanden eine entsprechende Instruierung sowie Motivierung der verantwortlichen Einheitskommandanten unter Beziehung der hiefür erforderlichen Fachkräfte (analog zur Ausbildung und Schulung der Soldatenvertreter) erfolgen müsse. Des weiteren wurde klargestellt, daß die Verantwortung des Einheitskommandanten für eine ausreichende Information des jeweiligen Soldatenvertreters sowie dafür, daß diesem die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Hilfe zuteil wird, keineswegs an anderes Kaderpersonal delegiert werden dürfe.

Als mustergültiges Beispiel für zeitgerechte Information insgesamt wurde seitens der Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung ein sehr instruktiv gestaltetes Anschreiben samt Merkblatt der Sanitätsschule über den Dienst in diesem Truppenverband vorgestellt, das den künftig dort auszubildenden Soldaten noch vor Antritt ihres Präsenzdienstes zugeschickt wird. Auf diese Weise kann dem legitimen Informationsbedürfnis der Wehrpflichtigen frühzeitig Rechnung getragen werden.

Es wurde zugesichert, die Schulung der Soldatenvertreter bei den jeweiligen Militärkommanden hinsichtlich ihrer Effizienz (insbesondere in bezug auf Gestaltung und Dauer der Durchführung) weiter zu überdenken sowie in Zukunft ein Merkblatt, das eingehend über Rechte und Pflichten des Soldaten informiert, jeweils bereits mit dem Einberufungsbefehl zuzustellen.

1.4

In ihrer Sitzung am 4. April 1990 konnte die Beschwerdekommission eine Delegation der Deutschen Bundeswehr, geführt vom Leiter der Personalabteilung im Bundesministerium der Verteidigung, die sich zu einem Truppenbesuch beim Bundesheer in Österreich aufhielt, begrüßen und den Gästen einen Überblick über den geschichtlichen Werdegang sowie über die Bedeutung der Tätigkeit der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten beim Bundesministerium für Landesverteidigung geben. Im Rahmen einer daran anschließenden fachlichen Diskussion erläuterte der Delegationsleiter der Gäste seinerseits eingehend das Institut des Wehrbeauftragten für die Deutsche Bundeswehr. In diesem Zusammenhang führte er auch aus, daß die Hauptfunktion des Wehrbeauftragten in seiner Tätigkeit als Kontrollorgan des Parlaments liege, ihm jedoch in den letzten 10 bis 15 Jahren auch die Rolle eines "Sachverwalters" der Bundeswehr zukomme. Demnach nehme der Wehrbeauftragte auch die Interessen der Bundeswehr im Parlament wahr und mache sich zum Sprecher der Soldaten, besonders auf den Gebieten der Fürsorge und der sozialen Rahmenbedingungen. Dadurch leiste der Wehrbeauftragte einen unverzichtbaren Beitrag zur Integration der Streitkräfte in das politische Umfeld und habe überdies das Bewußtsein der Soldaten für die Rolle des Parlaments geschärft.

Seiens der Vorsitzenden der Beschwerdekommission wurde gegenüber den bundesdeutschen Gästen darauf hingewiesen, daß es neben dem Landesvertei-

digungsrat die Einrichtung der Beschwerdekommission sei, die in Österreich der Verwirklichung des demokratischen Prinzips auch im militärischen Bereich in besonderer Weise Rechnung trage. Ihre Zusammensetzung aus Exponenten der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien bringe zum Ausdruck, daß die Beschlüsse der Beschwerdekommission mittelbar Willensäußerungen der die Demokratie in Österreich repräsentierenden politischen Parteien darstellen und dementsprechend politisches Gewicht besitzen.

In den bisher über dreißig Jahren des Bestehens der Beschwerdekommission habe jeder Bundesminister für Landesverteidigung den bis dato immer einstimmig beschlossenen Empfehlungen der Kommission entsprochen; in keinem einzigen Fall sei eine der Empfehlung der Kommission entgegenstehende Entscheidung über eine außerordentliche Beschwerde getroffen worden.

Betont wurde in diesem Zusammenhang des weiteren, daß die Beschwerdekommission den Soldaten die Möglichkeit eröffne, sich über erlittenes Unrecht bei einer Stelle beschweren zu können, die außerhalb des militärischen Dienstbereiches liege und sohin jedenfalls die Gewähr für eine objektive Beurteilung gebe. Die Beschwerdekommission stelle ein Instrument dar, welches insbesondere den aufgrund der allgemeinen Wehrpflicht zum Wehrdienst eingesetzten Staatsbürgern Schutz vor allfälligen Übergriffen und vor ungerechter Behandlung biete.

Seitens der in der Beschwerdekommission als Mitglieder vertretenen Wehrsprecher der beiden mandatsstärksten Parteien wurde - bezugnehmend auf die im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode angezogenen parlamentarischen Kontrolle - die Erweiterung der Befugnisse der Beschwerdekommission dahingehend ventiliert, es ihr zu ermöglichen, auch aktiv von sich aus tätig werden zu können, und darüber hinaus ihrem jeweiligen amtsführenden Vorsitzenden Aufgaben und Befugnisse auf parlamentarischer Ebene nach dem Vorbild der Wehrbeauftragten des Schweidischen Reichsrats bzw. des Deutschen Bundestages einzuräumen.

1.5

In Entsprechung einer Anregung der Beschwerdekommission, die Einrichtung des Arbeitsplatzes eines Sanitätsinspektors betreffend, wurde der Heeres-sanitätschef und Leiter der Abteilung Sanitätswesen im Bundesministerium für

Landesverteidigung, der auch Amtssachverständiger der Beschwerdekommission in militärärztlichen Angelegenheiten ist, bis zur endgültigen Bestellung eines Sanitätsinspektors ab 27. Juli 1990 mit der Wahrnehmung der Agenden dieses Inspektionsorgans beauftragt.

1.6

Im Hinblick auf die im Berichtsjahr 1989 eingebrachten ao Beschwerden über Mängel und Mißstände bei beorderten Truppenübungen/Kaderübungen fand am 10. September 1990 über Einladung der Beschwerdekommission in Anwesenheit ihrer beratenden Organe eine Besprechung mit Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Leiter Ausbildung/Vorschrift, Leiter Armee-kommando/Ausbildung 2 und dessen Referent/Arbeitsstab-Miliz, Leiter Gruppe Inspektion, Leiter Heerespsychologischer Dienst, Leiter Büro für Wehrpolitik, Leiter Beschwerdeabteilung), einem Vertreter des Milizbeirates, zwei Milizoffizieren sowie zwei Milizunteroffizieren, welche kurz zuvor beorderte Truppenübungen/Kaderübungen absolviert hatten, statt, und zwar zum Zweck der konstruktiven Abklärung von anstehenden grundsätzlichen Problemen (Mängel, betreffend die Organisation, die Verpflegung, die personelle und materielle Einsatzbereitschaft von Mobilmachungsverbänden, fehlende bindende Personaleinteilung, unklare Befehlsgebung und ebenso unklaren Unterstellungsverhältnisse sowie fehlende Dienstaufsicht, Führungsschwächen und anderes mehr).

Anhand konkreter, anonymisierter Stellungnahmen und diesbezüglicher Erledigungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung zu den im Gegenstand eingebrachten Beschwerden wurde in einer eingehenden Diskussion versucht, Ursachen bzw. Gründe hinsichtlich der in den Beschwerden aufgezeigten Mängel in der Organisation, Unzulänglichkeiten im Verwaltungsbereich bzw. bei der Unterbringung, bei der Verpflegung etc. zu klären, um allenfalls diesbezüglich Lösungen erarbeiten und anbieten zu können. Da es in dieser Besprechung vor allem darum ging, Mängel zu erkennen bzw. sie durch Einführung entsprechender Maßnahmen auch zu beheben, stellte die Beschwerdekommission in diesem Zusammenhang klar, daß sie nach ihrem Selbstverständnis als Organ des Parlaments nicht nur die Anliegen einzelner Soldaten zu vertreten, sondern sich auch allgemeiner Probleme des Bundesheeres anzunehmen habe.

Für die für 1991 angekündigte Fortsetzung dieser informellen Aussprache in

der gleichen Zusammensetzung wurde in Aussicht genommen, zentrale Übelstände bzw. Möglichkeiten zu ihrer Behebung aufzuzeigen, um in weiterer Folge einen Katalog mit Forderungen zur Abstellung erkannter Mängel zusammenzustellen bzw. zwischenzeitig von allen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung erarbeitete Verbesserungsvorschläge in die Realität umsetzen zu können.

1.7

Der immer wieder von den Vorsitzenden und den Mitgliedern der Beschwerdekommission erhobenen Forderung nach einer auf den bisherigen Erfahrungen der Kommission bei ihrer Tätigkeit basierenden Adaptierung bzw. Änderung der Geschäftsordnung der Beschwerdekommission (insbesondere in bezug auf Verwaltungsvereinfachungen, auf die Zuweisung von Agenden an den Leiter des Sekretariats der Kommission, auf organisatorische Änderungen etc.) folgend, wurde im Rahmen der Sitzung der Beschwerdekommission am 29. Oktober 1990 der von den Vorsitzenden der Kommission erstellte und im Hinblick auf Änderungs- und Verbesserungsvorschläge dann überarbeitete Entwurf für eine neue Geschäftsordnung erörtert. Im Hinblick auf die damalige politische Diskussion über eine allfällige Neukonstruktion der Beschwerdekommission als nicht nur auf die Entgegennahme von Beschwerden beschränkte, sondern auch auf Kontrollfunktionen ausgerichtete, neue Institution wurde jedoch vorerst von der beabsichtigten diesbezüglichen Beschußfassung Abstand genommen.

1.8

Im Rahmen ihrer Sitzung am 28. November 1990 ging die Beschwerdekommission nach ausführlicher Diskussion über die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Beschwerdeerhebung von ihrer bisherigen - auch vom Bundesministerium für Landesverteidigung geteilten - Rechtsansicht ab, wonach zur Legitimation zur Beschwerdeerhebung ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem entsprechenden Vorfall einerseits und der Ableistung eines Präsenzdienstes andererseits gegeben sein müsse. Ausgehend von zwei konkreten Anlaßfällen - Heeresvertragsärzte, welche aus dieser Funktion heraus, nicht jedoch als beorderte Milizsoldaten Beschwerde führten - wird nunmehr hinsichtlich der Berechtigung zur Beschwerdeerhebung eine extensive Interpretation zur Anwendung gebracht. Danach kann ein Miliz- oder

Reservesoldat, der in seiner militärischen Umgebung - in welcher Eigenschaft immer - Unrecht erfährt, sich jedenfalls darüber beschweren. In diesem Zusammenhang geht die Beschwerdekommission davon aus, daß das Bundesheer ein geschlossenes Ganzes darstelle, das dem Betroffenen auch als solches gegenüberstrete. Diene also zum Beispiel ein Milizsoldat in ziviler Funktion dem Bundesheer als Militärarzt (Heeresvertragsarzt) und widerfahre ihm in dieser Eigenschaft ein Unrecht, so stehe es ihm zu, sich darüber zu beschweren. In diesem Zusammenhang kommt jedoch nach Ansicht der Beschwerdekommission ausschließlich jenem Personenkreis ein Beschwerderecht zu, welchem nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 4 WG die Legitimation hiezu eingeräumt ist.

1.9

Im Berichtsjahr wurden 66 noch aus 1989 stammende und 148 (von 283 eingekommenen) aus 1990 selbst, insgesamt sohin 214 Beschwerden der Enderledigung zugeführt.

Zum Ende des Berichtsjahres standen somit noch 135 **der in diesem Jahr eingelangten Beschwerden (47,7 %) unerledigt in Bearbeitung.**

Als Gründe hiefür sind einerseits das Ansteigen der Anzahl der Beschwerden um 13,2 % gegenüber dem Vorjahr (1989) und andererseits die Tatsache immer umfangreicherer und auch inhaltlich komplizierterer Beschwerdeverfahren, vor allem aber die prekäre Personalsituation im Bereich der für die Beschwerdekommission tätigen zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Beschwerdeabteilung) anzusehen.

Bedingt durch die fast einjährige Vakanz eines Arbeitsplatzes für einen Juristen (Nachbesetzung erst mit 5. Dezember 1990), durch die dienstlich begründete Abwesenheit eines weiteren Juristen im ersten Halbjahr 1990 (wegen Besuchs des Dienstrechtskurses und Ablegung der Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe A an der Verwaltungsakademie des Bundes) und die nur unzureichend mögliche Vertretung durch einen Juristen aus dem Bereich der Disziplinarabteilung für lediglich zwei Monate, sowie letztlich durch die Doppelverwendung eines Juristen infolge der Versetzung des bisherigen Sekretärs der Beschwerdekommission in den Ruhestand mit März 1990 sowohl als Referent der Beschwerdeabteilung als auch als neuer Sekretär der Beschwerdekommission, standen somit monatelang statt vier letztlich nur zwei Referenten (davon einer in Doppelverwendung und der andere gleichzeitig als stellvertretender Abteilungsleiter) zur Verfügung.

2. Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden:

Gegenüber dem Jahr 1989 mit 250 eingebrachten Beschwerden stieg deren Zahl im Berichtsjahr 1990 um **13,2 %** auf **283**.

Bereinigt man - wie in den Vorjahren - diese Zahlen um die der **gleichlautenden** Beschwerden, so ist ein Ansteigen von 221 im Jahr 1989 auf **260** im Berichtsjahr, sohin um **17,7 %**, festzustellen.

Hinsichtlich der Beschwerdeanlässe kann somit von einem relativ starken **Ansteigen** der Anzahl der eingebrachten Beschwerden gesprochen werden (Anstieg im Jahr 1989 lediglich um **7,3 %**).

Von den im Berichtsjahr 1990 eingebrachten 283 Beschwerden wurden **148** noch in eben diesem Jahr erledigt, dazu noch 66 der bereits im Jahre 1989 eingebrachten 250 (bzw. nach Bereinigung 221).

3. Gleichlautende bzw. inhaltsähnliche Beschwerden:

Bei den im Berichtsjahr eingebrachten **23** gleichlautenden Beschwerden (davon eine anonyme, die wegen diesbezüglicher Unzuständigkeit der Beschwerdekommision nicht behandelt wurde) handelte es sich um

- 2 Beschwerden von Sanitätsunteroffizieren des Fliegerhorstbataillons 2 wegen angeblicher Ungerechtigkeiten, betreffend die Personaleinteilung im Rahmen des Luftraumüberwachungsdienstes. Da diese Beschwerde vorbringen jedoch eine Dienstrechtsangelegenheit darstellten - die Beschwerdeführer hätten die Möglichkeit gehabt, die zuständige Dienstbehörde anzurufen bzw. allenfalls Beschwerden beim VfGH bzw. VwGH einzubringen - wurden die Beschwerden unter Zugrundelegung der einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Beschwerdekommision wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen.
- 3 von Grundwehrdienern aus dem Bereich der Stabskompanie/Militärkommando WIEN wegen angeblich ständiger übermäßiger und ungerechtfertigter dienstlicher Inanspruchnahme im Rahmen ihres Dienstes als Sanitätsgehilfen eingebrachte ao. Beschwerden. Diesen Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt, weil die dienstliche Inanspruchnahme der

Beschwerdeführer im Rahmen der Sanitäts-Journaldienste zur Aufrechterhaltung der sanitätsdienstlichen Versorgung im beschwerdegegenständlichen Ausmaß erforderlich war und weder durch organisatorische, noch durch andere geeignete Maßnahmen hätte vermieden werden können;

- 2 Beschwerden von Zeitsoldaten-Chargen aus dem Bereich der Panzergrenadierdivision wegen angeblicher ungerechtfertigter Schlechterstellung bzw. Ungleichbehandlung der Beschwerdeführer gegenüber den dort tätigen Beamten und Vertragsbediensteten im Zusammenhang mit der Art der Abgeltung ihrer Küchen-Schichtdienste. Da die kritisierte Ungleichbehandlung aus der bestehenden Gesetzeslage resultierte, konnte diesen Beschwerdevorbringen keine Berechtigung zuerkannt werden;
- 3 von Angehörigen des Fliegerhorstbataillons 2 (ein Beamter in Unteroffiziersfunktion sowie 2 Vertragsbedienstete) gegen die Art und Weise der Abgeltung geleisteter Überstunden der Beschwerdeführer im Rahmen des Luftraumüberwachungsdienstes. Die Beschwerdeführer kritisierten, daß teilweise nur 50 % der geleisteten Überstunden bezahlt und die restlichen 50 % durch Zeitausgleich abgegolten wurden. Hinsichtlich dieser Beschwerden beschloß die Kommission die Nichtbehandlung, weil es sich dabei um Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts handelte, wodurch die **Unzuständigkeit der Beschwerdekommission** begründet war;
- 5 Beschwerden von Militärhundeführern (Vertragsbedienstete) eines dem Armeekommando direkt unterstellten Regiments wegen angeblicher ehrenrühriger Durchführung einer Spindüberprüfung (zum Nachweis von verbotenem Alkoholkonsum) durch einen vorgesetzten Offizier. Aufgrund fehlender Beschwerdelegitimation der Vertragsbediensteten und der dadurch begründeten **Unzuständigkeit der Beschwerdekommission** wurden diese Beschwerden nicht in Behandlung genommen;
- 2 Beschwerden aus dem Bereich einer dem Armeekommando unterstellten Schule, wobei die erste der beiden Beschwerden vom Vater eines minderjährigen Grundwehrdieners eingebbracht worden war und daher mangels Beschwerdelegitimation desselben nicht weiter behandelt werden konnte. Die in der Folge vom inzwischen volljährig gewordenen Grundwehrdienner selbst eingebauchte gleichlautende Beschwerde richtet sich insbesondere gegen die befohlene Teilnahme des Beschwerdeführers an einer Gefechtsübung trotz angeordneter Innendienstfähigkeit sowie gegen die angebliche

Verweigerung der "Ersten Hilfe" sowie Verwehrung der ärztlicher Versorgung nach einer Fußverletzung des Beschwerdeführers. Zum Ende des Berichtsjahres stand die Erledigung der gegenständlichen Beschwerde noch aus;

- 2 Beschwerden von Zeitsoldaten-Chargen der Panzertruppenschule wegen Nichterledigung der von ihnen eingebrachten ordentlichen Beschwerden (wegen beleidigender Bemerkungen eines Unteroffiziers) durch den Einheitskommandanten. Die Beschwerdeführer zogen wegen der zwischenzeitlich erfolgten Behandlung ihrer ordentlichen Beschwerden ihre außerordentlichen Beschwerden zurück, sodaß die diesbezüglichen Verfahren eingestellt wurden;
- 3 Beschwerden von Beamten in Unteroffiziersfunktion hinsichtlich ihrer Dienstverwendung im Rahmen des Assistenzeinsatzes zur Sicherung der burgenländischen Grenze wegen wiederholter Ausgabe von bedenklichen bzw. verdorbenen Lebensmitteln sowie mangelnder Hygiene bei der Zubereitung von Frischspeisen. Da die von den Beschwerdeführern gerügten Mißstände im Rahmen der Erhebungen verifiziert werden konnten, wurde den Beschwerden **Berechtigung** zuerkannt;
- 14 Beschwerden von 6 Zeitsoldaten-Wehrmännern, 5 Zeitsoldaten-Chargen, 2 Zeitsoldaten-Offizieren sowie eines Berufsoffiziers gegen die Art und Weise der Abgeltung der von Zeitsoldaten im Assistenzeinsatz geleisteten Überstunden. Alle Beschwerden richteten sich gegen die diese Art der Abgeltung verfügenden Erlässe, welche eine Überstundenentschädigung für die Zeitsoldaten in Form einer sogenannten "Sozialen Beihilfe" und darüber hinaus keine weitere Abgeltung der Mehrdienstleistungen durch Zeitausgleich vorsehen.

Unter Hinweis darauf, daß die oben angeführten Regelungen schon zu Beginn des Assistenzeinsatzes bestanden, den Zeitsoldaten in Anerkennung ihrer besonderen Leistungen während des Assistenzeinsatzes eine Zusatzmonatsprämie in Form der vorgenannten "Sozialen Beihilfe" gewährt wurde, überdies die Bestimmungen betreffend die Zeitordnung gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Allgemeine Dienstvorschriften (ADV) und der daraus resultierenden Regelung über den Zeitausgleich gemäß § 29 Abs. 6 ADV im Einsatz sowie bei Vorbereitung eines Einsatzes nicht anzuwenden waren, sowie mit der Anmerkung, daß ein Vergleich zwischen Zeitsoldaten und den nach Meinung der Beschwerdeführer besser gestellten Soldaten, welche Bundesbedienstete sind, hinsichtlich der Überstundenabgeltung nicht zielführend ist, weil der Wehrdienst als Zeitsoldat außerordentlichen

Präsenzdienst darstellt und daher eben bei Zeitsoldaten andere gesetzliche Bestimmungen als bei Soldaten im Dienstverhältnis anzuwenden sind, wurde den Beschwerden **keine Berechtigung** zuerkannt.

Im Zusammenhang mit der Behandlung der zuletzt genannten **inhaltssähnlichen** (14) ao Beschwerden wird darauf verwiesen, daß diese zusammengefaßt zwar als einem Beschwerdebereich zugehörig angesehen wurden, jedoch wegen teilweise zusätzlicher Beschwerdevorbringen letztlich als Einzelbeschwerden erledigt werden mußten.

4. Beschwerden von Soldatenvertretern

18 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebbracht. Eine dieser Beschwerden stand zum Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung. 17 Beschwerden wurden mit folgendem Ergebnis behandelt:

6 Beschwerden waren **berechtigt**, und zwar wegen:

1. verspäteter Ausgabe des Mittagessens sowie Ausgabe qualitativ unzureichender Mittagskost durch die Truppenküche BRUCKNEUDORF; insbesondere wurde bemängelt, daß für die von diesem Mißstand betroffenen Grundwehrdiener aus dem Befehlsbereich BURGENLAND, welche gemäß § 11 des Heeresgebührengesetzes (HGG) verpflichtete Kostteilnehmer sind, die für die Mittagskost vorgesehenen faschierten Laibchen nicht bzw. die qualitativ offenbar nicht entsprechenden Ersatzmahlzeiten verspätet ausgegeben wurden, wodurch sowohl der Beschwerdeführer, als auch mehrere seiner Kameraden ihr Mittagessen nicht mehr einnehmen konnten;
2. der gänzlichen bzw. teilweisen Schließung eines Soldatenheimes im Befehlsbereich WIEN, weil - unabhängig davon, daß die zeitweise Schließung des Soldatenheimes im Hinblick auf die erforderlichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen gerechtfertigt und aufgrund der personellen Engpässe notwendig war - es der hiefür verantwortliche Leiter der Kasernenverwaltung unterlassen hatte, das erforderliche Einvernehmen mit den Kommandanten der Truppenkörper bzw. Einheiten und der Soldatenheimkommission herzustellen;
3. unqualifizierter Äußerungen des dienstführenden Unteroffiziers einer Stabskompanie eines Landwehrstammregiments im Befehlsbereich OBERÖSTERREICH über die ihm unterstellten Grundwehrdiener, weil der Be-

schwerdebezogene in einer Veröffentlichung in der "Kremstaler Rundschau" eine allgemein unzureichende Körperpflege bzw. lückenhafte Rechtschreibkenntnisse seiner Grundwehrdiener bemängelte;

4. verspäteter Durchführung der vorgesehenen eintägigen Grundschulung für einen bereits am 18. Juli 1990 gewählten Soldatenvertreter im Befehlsbereich OBERÖSTERREICH, weil diese erst am 12. September 1990 - und nicht, wie mit Erlaß vom 8.5.1989, GZ 60 900/662-5.1/89, angeordnet, bis spätestens 27. Juli 1990 - abgehalten wurde;
5. ungerechtfertigter Verlängerung des Dienstplanes für Grundwehrdiener im Bereich der Panzergrenadierdivision durch einen vertretungsweise als dienstführender Unteroffizier eingeteilten Kraftfahrunteroffizier, weil eine solche Abänderung weder als erzieherische Maßnahme gerechtfertigt war, noch innerhalb des Kompetenzbereiches des Beschwerdebezogenen lag, sowie wegen unzulässigen Verhaltens dieses Kaderangehörigen gegenüber einem Grundwehrdiener; bemängelt wurde insbesondere, daß der Beschwerdebezogene den genannten Grundwehrdiener wegen eines Vergehens als in diesem konkreten Fall unzuständiger Kraftfahrunteroffizier "in heftiger Art" zur Rede stellte und somit gegen die einschlägigen Bestimmungen des § 3 Abs. 6 ADV verstieß;
6.
 - a) insbesondere unkorrekter Erledigung einer ordentlichen Beschwerde des Soldatenvertreters durch den zuständigen Regimentskommandanten im Befehlsbereich VORARLBERG, weil der Beschwerdebezogene, ohne das konkrete Beschwerdevorbringen zu eruieren und ohne Durchführung von Einvernahmen des Beschwerdebezogenen bzw. allfälliger Zeugen sowie Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts, die gegenständliche Beschwerde erledigt hatte und überdies der Inhalt der Beschwerdeerledigung den einschlägigen Bestimmungen des § 12 Abs. 5 ADV (Erledigung von Beschwerden) widersprach;
 - b) aufgetretener Mißstände in der Truppenküche der WALGAU-Kaserne (Militärkommando Vorarlberg), weil die vom Soldatenvertreter bemängelten Änderungen des Speiseplanes zwar aus dienstlichen und wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall zulässig gewesen wären, jedoch durch die Häufigkeit der Abänderungen diese einer Neufassung des Speiseplanes gleichkamen und darüber hinaus die zur Einnahme der Truppenverpflegung Verpflichteten über die diesbezüglichen Gründe - entgegen den einschlägigen Bestimmungen des § 5 ADV (Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) - nicht informiert wurden, sowie wegen

- c) unkorrekten Verhaltens eines beschwerdebezogenen Unteroffiziers aus dem genannten Befehlsbereich gegenüber dem beschwerdeführenden Soldatenvertreter im Zusammenhang mit einer lautstark an den Beschwerdeführer gerichteten Aufforderung des Beschwerdebezogenen, den Wachposten zu verlassen (mit den Worten "Schau, daß du verschwindest!"), wodurch gegen die einschlägigen Bestimmungen des VBl. I Nr. 146/1984 (Verhaltensregeln für Soldaten in und außerhalb der Kaserne) verstößen wurde.

Nachstehenden 6 Beschwerden wurde teilweise Berechtigung zuerkannt, weil

1. der beschwerdebezogene Unteroffiziers-Messeverwalter aus dem Bereich der Panzergrenadierdivision, nachdem er illegalen Bierverkauf durch zwei Grundwehrdiener, verbunden mit finanziellem Schaden, beobachtet hatte, seinen Verdacht (einer gerichtlich strafbaren Handlung) weder seinem diesbezüglichen Vorgesetzten, noch dem Einheitskommandanten gemeldet hatte und auch die von dem Unteroffizier veranlaßte vermehrte Einteilung der Grundwehrdiener zu Diensten keine Disziplinarstrafe im Sinne des Heeresdisziplinargesetz (HDG) darstellte bzw. eine solche disziplinäre Würdigung einer Pflichtverletzung in die ausschließliche Kompetenz des hiefür zuständigen Einheitskommandanten gefallen wäre;
2. der beschwerdebezogene Einheitskommandant aus dem Bereich der Fliegerdivision in einer von ihm getätigten Strafanzeige gegen einen seiner Unteroffiziere weder Art und Schwere der bei Mechanikerarbeiten in einer heereseigenen Kfz-Werkstatt erfolgten Körperverletzung des betroffenen Grundwehrdieners, noch in diesem Zusammenhang die Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften durch den verantwortlichen Untergebenen erwähnte;
3. der beschwerdebezogene stellvertretende Einheitskommandant aus dem Befehlsbereich KÄRNTEN durch den - wenn auch nur in geringfügigen Mengen erfolgten - Konsum von Alkohol während einer Nachtübung gegen die einschlägigen Bestimmungen über das Verbot des Konsums alkoholischer Getränke während der Dienstzeit (Erlaß GZ 30.000/383-3.3/83) verstößen und daher der in § 4 Abs. 1 ADV geforderten Vorbildwirkung des Vorgesetzten nicht entsprochen hatte;
4. einzelne Vorgangsweisen von Kaderangehörigen aus dem Befehlsbereich TIROL im Zuge einer Abschlußübung als Fehlverhalten zu qualifizieren waren, zumal
 - a) sich ein beschwerdebezogener Kaderangehöriger gegenüber einem

- übermüdeten und somit fahruntüchtigen Kraftfahrer, der diesen Umstand pflichtgemäß im Fahrtenbuch vermerkte, in lautstarkem und ungebührlichem Ton äußerte;
- b) ein Grundwehrdiener von seinen Vorgesetzten im Zusammenhang mit einer von ihm begangenen geringfügigen Fehlleistung in beleidigender Art und Weise angesprochen wurde;
- c) ein Vorgesetzter als erzieherische Maßnahme für den verspäteten und in unvorschriftsmäßiger Adjustierung erfolgten Antritt eines Grundwehrdieners zum Streifendienst diesem Soldaten wegen seines Zuspätkommens "strafweise" eine Stunde länger Streifendienst befahl und diese Maßnahme weder in einem Zusammenhang zu der erfolgten Fehlleistung stand, noch zur Abstellung dieses konkreten Mangels in der militärischen Erziehung geeignet erschien;
- d) durch die mehrmalige Einteilung eines GWD-Kraftfahrers zu Diensten - welche mit anstrengender körperlicher Arbeit verbunden waren - zusammen mit dem durch Wach- und Streifendienste hervorgerufenen Schlafmangel eine Überforderung des Betroffenen gegeben war;
- e) einem Kraftfahrer vor Beginn des motorisierten Marsches seitens der zuständigen Vorgesetzten keine Gelegenheit zum erforderlichen Ausruhen gegeben wurde;
- f) ein Angehöriger des Kaderpersonals sein Feldmesser zumindest einmal in Richtung der über die Ladebordwand des Mannschaftstransportwagens hängenden Beine eines "gefangenen Feinddarstellers" (Grundwehrdiener) warf, sodaß es in der Ladebordwand stecken blieb.
5. ein beschwerdebezogener Kaderangehöriger (Unteroffizier) aus dem Bereich eines der Armee unmittelbar unterstehenden Truppenverbandes als Maßnahme zur Beseitigung des Mangels des zu langsam Abtretens der Grundwehrdiener diese erneut abtreten ließ und gleichzeitig anordnete, daß der letzte Soldat, der die Eingangstür zum Unterkunftsbereich passieren werde, 20 Liegestütze zu machen hätte; diese erzieherische Maßnahme stand in keinem angemessenen Verhältnis und innerem Zusammenhang zu dem angeführten Mangel (zu langsames Abtreten der Grundwehrdiener);
- weiters ein Kaderangehöriger (Charge) neben einem mit der Schutzmaske arbeitenden Bautrupp (Grundwehrdiener) provokant rauchte, was als Fehlverhalten im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der ADV (Vorbildwirkung, Gestaltung dienstlicher Maßnahmen, Förderung der Leistungsbereitschaft) anzusehen war, sowie

- einzelne Angehörige des Kaderpersonals insbesondere während der Standeskontrolle falsch adjustiert und deren Unterkünfte verschmutzt waren; das erschien geeignet, auch einen den einzelnen Soldaten betreffenden Mangel oder Übelstand im militärischen Dienstbereich darzustellen, weil das Auftreten aller Vorgesetzten die moralische Pflicht in sich birgt, nicht nur bei Überprüfungen anderer Soldaten, sondern selbstverständlich auch in Angelegenheiten die eigene Person betreffend, ein Vorbild soldatischer Haltung und Pflichterfüllung zu sein;
6. ein beschwerdebezogener Einheitskommandant aus dem Befehlsbereich NIEDERÖSTERREICH in Mißachtung ärztlicher Empfehlungen und der einschlägigen Regelungen der Durchführungsbestimmungen für die Allgemeine Grundausbildung (DBAGA) Grundwehrdiener, welche sport- und marschbefreit bzw. aufgrund ihrer Wertungsziffer (WZ) 2 in ihrer Tauglichkeit eingeschränkt waren, die Teilnahme an einem 15 km-Marsch und Grundwehrdienern mit WZ 3 und 4 hiebei die Mitnahme von Ausrüstung und Waffe befahl; überdies drohte der Beschwerdebezogene im Zuge des vorgenannten Marsches aufgrund undisziplinierten Verhaltens einiger Grundwehrdiener eine zweimalige Verlängerung der Marschstrecke um je einen Kilometer an (führte diese letztlich aber nicht durch); dieses Verhalten kam einer ungerechtfertigten Kollektivmaßnahme gleich (Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des VB1. I Nr. 78/1975, Dienstaufsicht, sowie Durchführung der Ausbildung und Erziehung; Weisung).

Als nicht berechtigt wurden 4 Beschwerden angesehen, weil die behaupteten Mißstände keine Bestätigung durch die Erhebungen fanden, die Beschwerdeanlässe der Rechtslage entsprachen oder als zweckmäßig anzusehen waren.

Im einzelnen bezogen sich diese Beschwerden auf

- während des ordentlichen Grundwehrdienstes angeblich aufgetretene diverse Unzulänglichkeiten im Befehlsbereich STEIERMARK, wie zum Beispiel die - aus der Sicht des Beschwerdeführers - ungerechtfertigte Erstellung eines neurologischen Befundes durch einen Konsiliararzt, die Nicht-zulassung zum Rapport durch den dienstführenden Unteroffizier, Mißbräuche der Befehlsgewalt durch Angehörige des Kaderpersonals, sowie

die ungerechtfertigte Drohung und den Mißbrauch der Vorgesetztenstellung durch den für die Erledigung einer vom Beschwerdeführer eingebrachten ordentlichen Beschwerde zuständigen Kommandanten;

- die angeblich unzumutbare vermehrte dienstliche Inanspruchnahme der Grundwehrdiener zu Bereitschaftsdiensten bzw. Diensten als Charge vom Tag im Bereich eines Panzerbataillons;
- eine offensichtliche Ungleichbehandlung der Zeitsoldaten (ZS) gegenüber den Grundwehrdienern in Zusammenhang mit dem Truppenversuch der "5-Tage-Woche" (ersatzlose Streichung der 5 Samstagstunden bei den Grundwehrdienern aufgrund einer diesbezüglichen Anordnung des Armeekommandos vom 13. September 1990) sowie Benachteiligungen des ZS gegenüber anderen Arbeitnehmern (45-Stunden-Woche, geringe Monatsprämie etc.);
- die angeblich ungerechte Art und Weise der Regelung der Abgeltung von erbrachten Mehrdienstleistungen von ZS während des Assistenzeinsatzes durch die unter anderem erfolgte Außerkraftsetzung der einschlägigen Bestimmungen über den Zeitausgleich (ZA) und die - nach Ansicht des Beschwerdeführers - unseriöse und inakzeptable Berechnung der tatsächlich angefallenen Überstunden der ZS (pauschale Abgeltung) im Vergleich zu Soldaten im Dienstverhältnis.

In Bearbeitung stand zum Ende des Berichtsjahres eine Beschwerde wegen angeblich unzureichender ärztlicher Betreuung der Grundwehrdiener durch einen Heeresvertragsarzt (HV-Arzt) im Befehlsbereich KÄRNTEN; im einzelnen wurden die zu kurze Untersuchungs- bzw. Behandlungszeit der Patienten, die Einheitsbehandlung der Grundwehrdiener, die Verordnung von gleichen Medikamenten für unterschiedliche Leiden, die unfreundliche und äußerst wortkarge Behandlung sowie die angeblich falsche Diagnoseerstellung des beschwerdebezogenen HV-Arztes im Zusammenhang mit einer Verletzung eines Grundwehrdiener als Beschwerdepunkte angeführt.

Eine Beschwerde wurde nicht weiter behandelt, weil der Beschwerdeführer im konkreten Fall weder als von einem beschwerdegegenständlichen Mißstand Betroffener noch als hiefür zuständiger Soldatenvertreter die Beschwerde eingebracht hatte. Da aus gleichem Anlaß von mehreren Soldaten erhobene

Beschwerden nicht zulässig, sondern von jedem Soldaten für sich alleine oder gemeinsam durch ihren zuständigen Soldatenvertreter einzubringen sind, lag mangels Vorliegens der Voraussetzungen zur Beschwerdelegitimation eine offenkundige Unzuständigkeit der Beschwerdekommission vor.

5. Beschwerden über bauliche Mängel in den Kasernen

Die Anzahl der eingebrachten Beschwerden über Mängel an und in militärischen Objekten betrug 4 gegenüber 11 im Jahre 1989. Die einzelnen Beschwerden betrafen diverse Mißstände in nachstehenden Objekten:

1. unzumutbare sanitäre Mißstände für die Angehörigen der Haupttorwache der SCHWARZENBERG-Kaserne im Bereitschaftsraum des Objektes 1203 (Benützung des Sanitärraumes als Wasch-, Geschirrwasch- und WC-Raum etc.); der Beschwerde wurde **Berechtigung** zuerkannt;
2. unzureichende Duschmöglichkeiten für die Angehörigen der 3. Ausbildungskompanie/Landwehrstammregiment 11 in der BERGER-Kaserne in NEUSIEDL/See (unzureichende Kapazität an Warmwasserspeichern, fehlender Anschluß der Warmwasseraufbereitung an das Zentralheizungssystem und zu geringe zusätzliche Duschmöglichkeiten); auch dieser Beschwerde wurde **Berechtigung** zuerkannt;
3. Mängel bei der Wasserzuführung zu den Pissoiranlagen des Objektes 16, Block M, des Fliegerhorstes BRUMOWSKI in LANGENLEBARN; der Beschwerde wurde **keine** Berechtigung zuerkannt, weil die beschwerdegegenständlichen Mängel vor Einbringen der Beschwerde behoben worden waren und dem Beschwerdeführer andere Sanitärräume in ausreichender Zahl zur Verfügung standen.

Eine Beschwerde wegen baulicher Mängel in der HILLER-Kaserne in LINZ (desolate Sanitäranlagen, schadhafte Fenster und Fensterstöcke, desolate Fußböden, mangelhafte Stromversorgung, desolates Kanalsystem etc.) stand zum Ende des Berichtsjahres noch in Bearbeitung.

6. Beschwerden über Mißstände bei Truppenübungen:

Über Mißstände bei Truppenübungen wurden im Berichtsjahr 6 Beschwerden eingebracht; davon standen zum Ende des Berichtsjahres noch 3 in Bearbeitung, und zwar wegen:

- verspäteter Waffenrücknahme am Abrüstungstag, Ausgabe von nicht einsatzfähigen Maschinengewehren, unzureichender Anzahl ausgegebener Feldstecher, Einlagerung der Mob-Waffen im Mobilmachungs-Lager in ungereinigtem Zustand sowie Verpflegsmängeln (Befehlsbereich OBERÖSTERREICH);
- unzureichender Verpflegung (wiederholte Ausgabe gleicher und falsch portionierter Kaltverpflegung, Nichtnutzung der örtlichen Versorgungsmöglichkeiten beim Essenszukauf, Ausgabe von Lebensmitteln in Klarsichthülle ohne Aufbrauchsdatum, etc.) aus dem Befehlsbereich SALZBURG, sowie
- unzureichender Verpflegung (u.a. zu geringe Mengen, an einem Tag kein Mittagessen, keine warmen Getränke) und Nichteinhaltung der Ruhezeiten der Kraftfahrer (Befehlsbereich KÄRNTEN).

Keine Berechtigung zuerkannt wurde einer Beschwerde aus dem Befehlsbereich BURGENLAND wegen unzureichender Verpflegung (angeblich zu kleine Fleischportionen an einem Tag), weil für Fleischportionen keine Mindestgröße vorgeschrieben ist und überdies der Gesamtumfang der Verpflegung einschließlich Beilagen für eine ausreichende Sättigung der Übungsteilnehmer ohne Beeinträchtigung ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit genügte.

Einer weiteren Beschwerde aus dem Befehlsbereich BURGENLAND wegen angeblicher Erteilung unzulässiger Befehle (der Beschwerdeführer sollte das Gepäck des beschwerdebezogenen Offiziers tragen) wurde lediglich hinsichtlich der gleichzeitig vorgebrachten und erwiesenen beleidigenden Bemerkungen (Bezeichnung als "Vollkoffer") Berechtigung zuerkannt; der befohlene händische Transport von dienstlichem Gepäck stellte jedoch keine persönliche Dienstleistung des Beschwerdeführer für den Beschwerdebezogenen dar.

Einer Beschwerde wegen ungenießbarer Verpflegung (ebenfalls aus dem Befehlsbereich BURGENLAND) wurde Berechtigung zuerkannt, weil in diesem Fall gegen die einschlägigen Hygienerichtlinien verstoßen wurde.

7. Beschwerden über ärztliche Betreuung:

Die Anzahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug 22 gegenüber 29 im Vorjahr.

Bei 7 im Berichtsjahr bereits behandelten Beschwerden war eine unzureichende ärztliche Betreuung nicht feststellbar; in den nachstehenden 2 Fällen wurde den Beschwerden **Berechtigung** zuerkannt, weil

- der beschwerdebezogene Militärarzt es unterließ, die Dienstfähigkeit des am Knie verletzten Beschwerdeführers zur Besserung der Symptomatik für längere Zeit einzuschränken oder zumindest - wie von der zuständigen Fachabteilung empfohlen - eine Sport-, Marsch- und Gefechtsdienstbefreiung auszusprechen, sowie auch wegen der Beschimpfung des Beschwerdeführers durch den Beschwerdebezogenen als "Trottel";
- nach Auffassung der zuständigen Fachabteilung die Umsetzung der diagnostizierten Erkrankung des Beschwerdeführers im militärärztlichen Protokoll und die dadurch bedingte Einschränkung der Zulässigkeit zu bestimmten Ausbildungszielen nicht im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen über die Feststellung der Tauglichkeit stand.

2 Beschwerden wurden wegen mangelnder Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers bzw., weil die Beschwerde anonym eingebracht worden war, nicht weiter behandelt.

Da während der Durchführung von Erhebungen zu einer gegen den beschwerdebezogenen Militärarzt eingebrachten Beschwerde wegen unzureichender ärztlicher Betreuung und unflätigen Benehmens das Dienstverhältnis des Beschwerdebezogenen (Heeresvertragsarzt) aufgelöst worden war, zog der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurück.

Von den insgesamt 22 Beschwerden standen somit zum Ende des Berichtsjahres noch **10 Beschwerden in Bearbeitung**.

II. Beschlüsse der Beschwerdekommission

Im Berichtsjahr fanden **9 Sitzungen** statt, und zwar die:

- 266. Sitzung am 25. Jänner 1990
- 267. Sitzung am 28. Februar 1990
- 268. Sitzung am 4. April 1990
- 269. Sitzung am 16. Mai 1990
- 270. Sitzung am 19. Juli 1990
- 271. Sitzung am 10. September 1990
- 272. Sitzung am 29. Oktober 1990
- 273. Sitzung am 28. November 1990
- 274. Sitzung am 13. Dezember 1990

In diesen Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich - **Empfehlungen zu 214 Beschwerden** (davon 66 aus dem Jahr 1989) **einstimmig** beschlossen.

Am 31. Dezember 1990 standen noch 136 im Berichtsjahr eingebrauchte Beschwerden in Bearbeitung.

Übersicht über die Erledigung der Beschwerden mit Vergleichszahlen 1989

Art der Empfehlung bzw. Erledigung	B e s c h w e r d e n			Vergleichszahlen		
	aus 89	aus 90	Summe	%	aus 1989	
zur Gänze berechtigt	31	24	55	25,7	49	22,2 %
teilweise berechtigt	8	16	24	11,2	42	19 %
nicht berechtigt	22	30	52	24,3	59	26,7 %
nicht behandelt	1	61	62	28,91	33	14,9 %
Einstellung des Verfahrens wegen						
Zurückziehung	4	17	21	9,81	38	17,2 %
	66	148	214	100	221	100 %

Es zeigt sich also ein Ansteigen der Anzahl der zur Gänze **berechtigten** Beschwerden von 22,2 % auf 25,7 %.

Die Anzahl der **teilweise berechtigten** Beschwerden sank von 14 % auf 11,2 %.

Bei den **nicht behandelten** Beschwerden zeigt sich ein Anstieg von 14,9 % auf 28,97 %.

Die Zahl der **nicht berechtigten** Beschwerden fiel von 26,7 % auf 24,3 %, die der **zurückgezogenen** Beschwerden von 17,2 % auf 9,8 %.

Erläuterungen zu den Empfehlungen bzw. Erledigungen der Beschwerden:

Wie aus der obigen Übersicht und aus den Aufstellungen auf den Seiten 48 und 49 hervorgeht, wurde

55 Beschwerden zur Gänze Berechtigung zuerkannt.

Zur Gänze berechtigt waren Beschwerden dann, wenn die Erhebungen in allen Punkten der Beschwerde ergaben, daß entweder den Beschwerdeführern Unrecht zugefügt oder in ihre dienstlichen Befugnisse eingegriffen wurde bzw. sie von Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich betroffen waren (§ 12 Abs. 1 ADV). Von den zur Gänze berechtigten Beschwerden entfallen auf die einzelnen Sachgruppen (siehe Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen auf den Seiten 34 und 35):

- Sachgruppe I (Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren)	15 Beschwerden
- Sachgruppe II (Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	5 Beschwerden
- Sachgruppe III (Personalangelegenheiten)	5 Beschwerden
- Sachgruppe IV (Versorgungsangelegenheiten)	19 Beschwerden
- Sachgruppe V (Sonstiges)	11 Beschwerden

24 Beschwerden wurde **teilweise** Berechtigung zuerkannt, d.h., die Beschwerden waren nur in einzelnen Beschwerdepunkten berechtigt. Von den teilweise berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I 11 Beschwerden
- Sachgruppe II 8 Beschwerden
- Sachgruppe III 2 Beschwerden
- Sachgruppe IV 2 Beschwerden
- Sachgruppe V 1 Beschwerde

52 Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt, weil aufgrund der durchgeführten Erhebungen die behaupteten Beschwerdegründe nicht gegeben waren und sohin die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 ADV nicht vorlagen.

- Sachgruppe I 15 Beschwerden
- Sachgruppe II 12 Beschwerden
- Sachgruppe III 7 Beschwerden
- Sachgruppe IV 16 Beschwerden
- Sachgruppe V 2 Beschwerden

62 Beschwerden wurden von der Beschwerdekommission letztlich nicht behandelt, weil

- a) sie durch Personen, die nicht den in § 6 Abs. 4 WG genannten Personengruppen angehörten, bzw. anonym eingebracht worden waren (29 Beschwerden);
- b) sie eine Dienstrechtsangelegenheit zum Inhalt hatten, gegen die ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel zulässig war, wie z.B. Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts, des Disziplinarrechtes usgl (23 Beschwerden);
- c) sie entgegen der ausdrücklichen Bestimmung des § 12 Abs. 4 ADV von mehreren Beschwerdeführern gemeinsam eingebracht worden waren (5 Beschwerden);
- d) sie nicht als Beschwerde im Sinne des § 6 Abs. 4 WG, sondern als "Antrag auf Befreiung von der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes, um innerhalb einer Jahresfrist einen Antrag auf Ableistung des Zivildienstes stellen zu können", anzusehen war (eine Beschwerde),
- e) sie eine bereits entschiedene Sache zum Inhalt hatten und keine neuen Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht worden waren, die eine Wiederaufnahme des bereits abgeschlossenen Verfahrens gerechtfertigt hätten (2 Beschwerden);

- f) sie von Soldaten erhoben wurde, die von dem behaupteten Mißstand nicht betroffen waren und sohin eine Beschwerdelegitimation gemäß § 12 Abs. 1 ADV nicht gegeben war (eine Beschwerde);
- g) sie nicht als Beschwerde im Sinne des § 6 Abs. 4 WG, sondern als Information an ein Mitglied der Beschwerdekommision (zugleich regional zuständiger Abgeordneter zum Nationalrat in OBERÖSTERREICH) anzusehen war (eine Beschwerde).

- Sachgruppe I 21 Beschwerden
- Sachgruppe II 10 Beschwerden
- Sachgruppe III 13 Beschwerden
- Sachgruppe IV 13 Beschwerden
- Sachgruppe V 5 Beschwerden

Bei 21 Beschwerden wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt, weil die Beschwerdeführer ihre Beschwerden zurückgezogen hatten. Dies erfolgte insbesondere dann, wenn nach Einbringen der Beschwerde oder während der Erhebungen des Sachverhaltes der Beschwerdegrund weggefallen war.

- Sachgruppe I 8 Beschwerden
- Sachgruppe II 6 Beschwerden
- Sachgruppe III 4 Beschwerden
- Sachgruppe IV 3 Beschwerden
- Sachgruppe V 0 Beschwerden

III. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen:

Hinsichtlich der 79 zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden wurden folgende Maßnahmen getroffen (teilweise mehrere Maßnahmen nebeneinander):

- a) in 4 Fällen wurde **Anzeige** wegen Verdachtes der Verletzung von strafrechtlichen Bestimmungen an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet;
- b) in 9 Fällen wurde das Verhalten der Beschwerdebezogenen einer **disziplinären Würdigung** unterzogen; in 3 weiteren Fällen wurde eine **disziplinäre Bestrafung** der Beschwerdebezogenen durchgeführt;
- c) weiters wurden 12 **Ermahnungen** bzw. Rügen, zum Teil unter **Androhung disziplinärer Maßnahmen für den Wiederholungsfall**, und 56 **Belehrungen** ausgesprochen;
- d) in weiteren Fällen wurden aufgrund der in den Beschwerden aufgezeigten Mißstände die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung derselben getroffen, wie zum Beispiel Neuregelung der Essenszeiten, Versetzung des Beschwerdebezogenen, Installierung von 2 Warmwasserspeichern, Neubearbeitung der Skriptenmappe für die Landwehrsanitätsausbildung, Ausscheidung von mangelhaftem Geschirr, Zahnkostenersatz für den Beschwerdeführer, Neuregelung der fliegermedizinischen Betreuung, keine weitere Heranziehung des Beschwerdebezogenen zu Dienstleistungen im Auslandseinsatz, Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem beschwerdebezogenen Militäararzt, Anweisung des Familienunterhaltes an den Beschwerdeführer, Einsetzung einer Untersuchungskommission zur Aufklärung von Unregelmäßigkeit in einer Heeressanitätsanstalt etc.

IV. Allgemeine Empfehlungen/Entschließungen

Im Berichtsjahr wurde dem BMLV eine Allgemeine Empfehlung gegeben.

Die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten beschloß in der Sitzung am 29. Oktober 1990 nach Berichten des Leiters der Sektion II und des Generaltruppeninspektors als beratenden Organen über die Behandlung/Erledigung von eingebrochenen ao. Beschwerden über Baumängel und die damit verbundene Zweigleisigkeit in der Kompetenz der eingebundenen Ressorts (Bundesministerium für Landesverteidigung und Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten), dem Herrn Bundesminister für Landesverteidigung zu empfehlen, alle künftig anhängig gemachten ao. Beschwerden über Baumängel im Zuge der Bearbeitung/Erledigung derselben auch dem für die eigentliche Erledigung kompetenten Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und nachrichtlich dem Herrn Bundesminister für Finanzen zur Kenntnis zu bringen, um im Sinne einer menschenwürdigen Unterbringung aller Soldaten eine wirksame Abstellung der aufgezeigten baulichen Mängel zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu bewirken.

Hinsichtlich der beim Bundesministerium für Landesverteidigung in Bearbeitung stehenden, trotz Überschreitung der Vorlagefrist gemäß § 5 Abs. 8 der Geschäftsordnung der Beschwerdekommission dieser jedoch noch nicht zur Verfügung stehenden ao. Beschwerden faßte die Kommission am 19. Juli 1990 die Entschließung, daß eingebrochene ao. Beschwerden analog zu den adäquaten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von längstens 6 Monaten ab dem Zeitpunkt ihrer Einbringung einer Entscheidung durch die Beschwerdekommission - nach der jeweiligen Aktenlage - zugeführt werden.

V. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten vom 7. März 1985, GZ 1/12-K/85, ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Beschwerdekommission eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden als Berichterstatter zuzuleiten.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter (Vorsitzenden) vorzunehmen ist. Aufgrund dieser Regelung hatten zu bearbeiten:

Abg.z.NR Dr. OFNER	103 Beschwerden (davon einmal 2 gleichlautende Beschwerden)
Abg.z.NR a.D. MONDL	103 Beschwerden (davon je einmal 6, 5, 3 und 14 gleichlautende Beschwerden)
SektChef i.R. Dr. KOLB	60 Beschwerden (davon dreimal 3 und einmal 2 gleichlautende Beschwerden)
Dir. SENEKOVIC (ab November 1990)	16 Beschwerden

Außer in den zur Vorbereitung der Sitzungen der Beschwerdekommission erforderlichen Präsidialsitzungen berieten die Vorsitzenden in diversen Besprechungen die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten - zum Teil mit Vertretern des BMLV - eingehend schwierige Fälle, veranlaßten fallweise ergänzende Erhebungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor.

C.Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG

Im Jahre 1990 lagen 3 Anträge auf Abgabe von Stellungnahmen zu Berufungen gegen Auswahlbescheide über Verpflichtungen zur Leistung von Kaderübungen vor.

Die Beschwerdekommission fand nach eingehender Prüfung in allen diesen Fällen keine Gründe, die gegen die vom BMLV beabsichtigte Abweisung der Berufungen gesprochen hätten. In Übereinstimmung mit den diesbezüglich ergangenen Stellungnahmen der Beschwerdekommission wurden die gegenständlichen Berufungen durch das Bundesministerium für Landesverteidigung abgewiesen.

28. Februar 1992

Der amtsführende Vorsitzende:

MONDL

- 33 -

ANHANG

Statistik zu den eingebrachten ao Beschwerden
und zu ihrer Bearbeitung

Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen

Um die häufigsten Beschwerdegründe zusammenzufassen, wurde folgende Einteilung in Sachgruppen vorgenommen:

Sachgruppe I: Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren:

Schikanöse Behandlung Untergebener, Verletzung der Menschenwürde, Beschimpfungen, Mißbrauch der Befehlsgewalt, Eingriffe in die dienstlichen Befugnisse.

Sachgruppe II: Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes:

Ausbildungsangelegenheiten (Übergriffe, unerlaubte Methoden), militärische Laufbahn, Reserve- bzw. Milizoffiziersanwärter-Ausbildung, militärische Führerscheine und sonstige Prüfungen, Präsenzdienstangelegenheiten (Entlassung, Ausgang und Dienstfreistellung) u.dgl.

Sachgruppe III: Personalangelegenheiten:

Allgemeine Personalangelegenheiten, insbesondere Benachteiligung bei Beförderungen, Überstellung in andere Verwendungsgruppen, Versetzungen, Leistungsfeststellungen, Urlaub und Karenzurlaub, Vorbringen von Wünschen, Gesuchen u.dgl.

Sachgruppe IV: Versorgungsangelegenheiten:

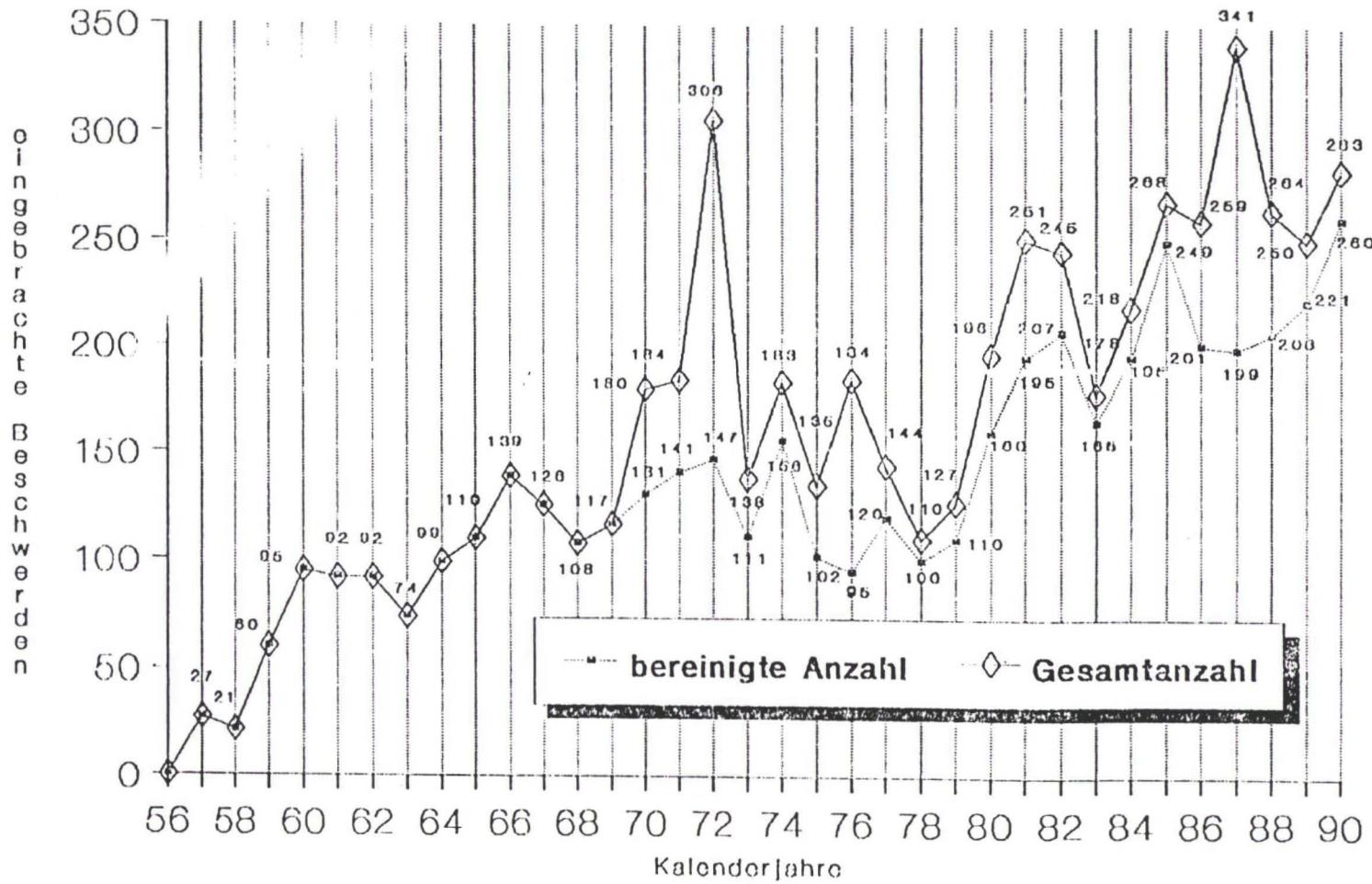
Unzulänglichkeiten in der Verpflegung, verspätete Auszahlung von Bezügen, Gehältern, Zulagen, Trennungsbühr u.dgl., mangelnde ärztliche Betreuung, Mängel in der Bekleidung, Anstände bei Vergütung von Fahrtspesen, Mängel bei Anweisung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe.

Sachgruppe V: Sonstiges:

Bauliche Mängel an militärischen Objekten, Mängel der Unterbringung von Soldaten, Soldatenvertreterangelegenheiten (Wahl, Schulung) u.dgl.

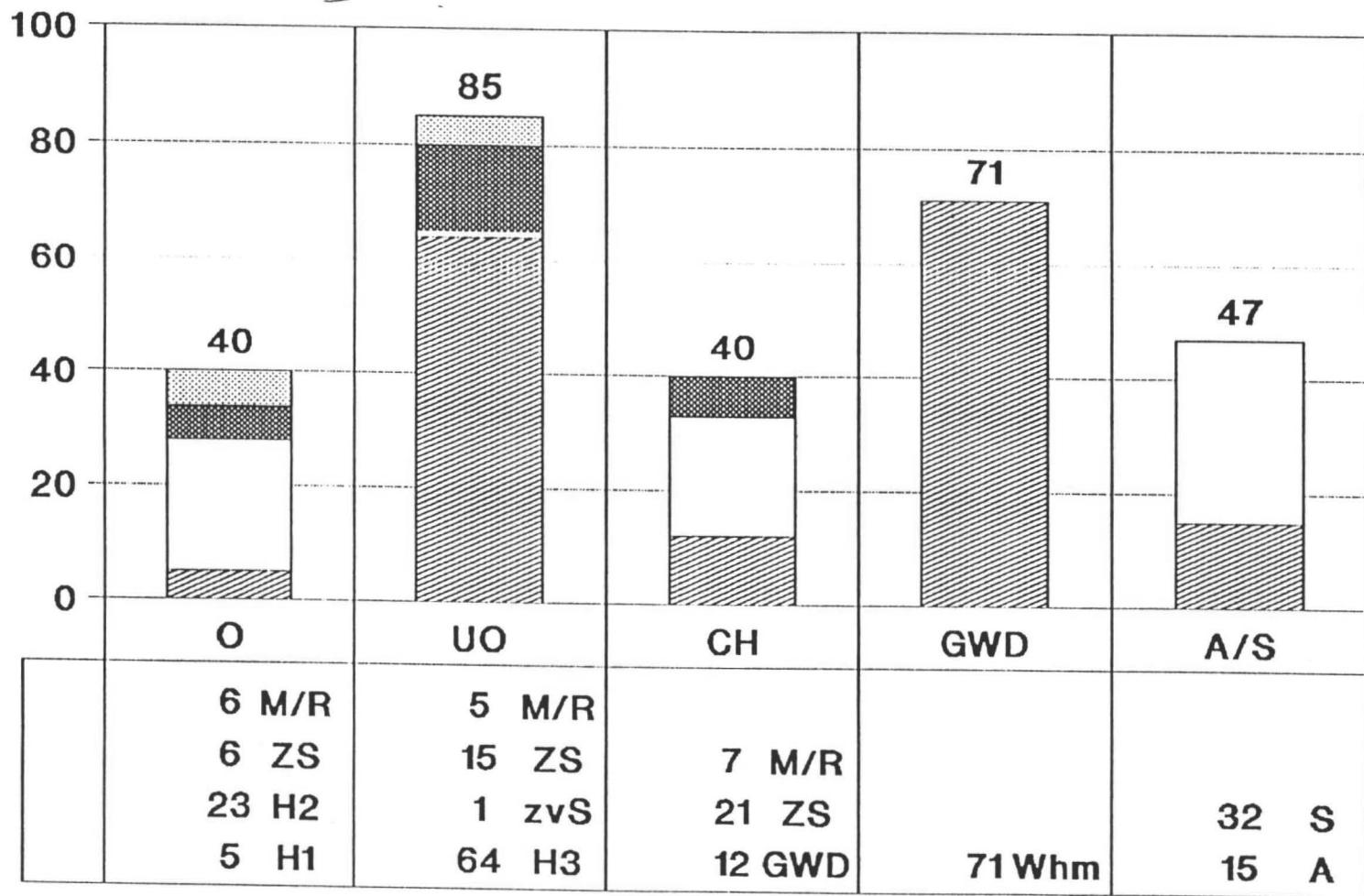
GESAMTÜBERSICHT

außerordentliche Beschwerden in
den Jahren 1956 bis 1990



Aufteilung der 283 eingebrochenen Beschwerden nach dem persönlichen Status

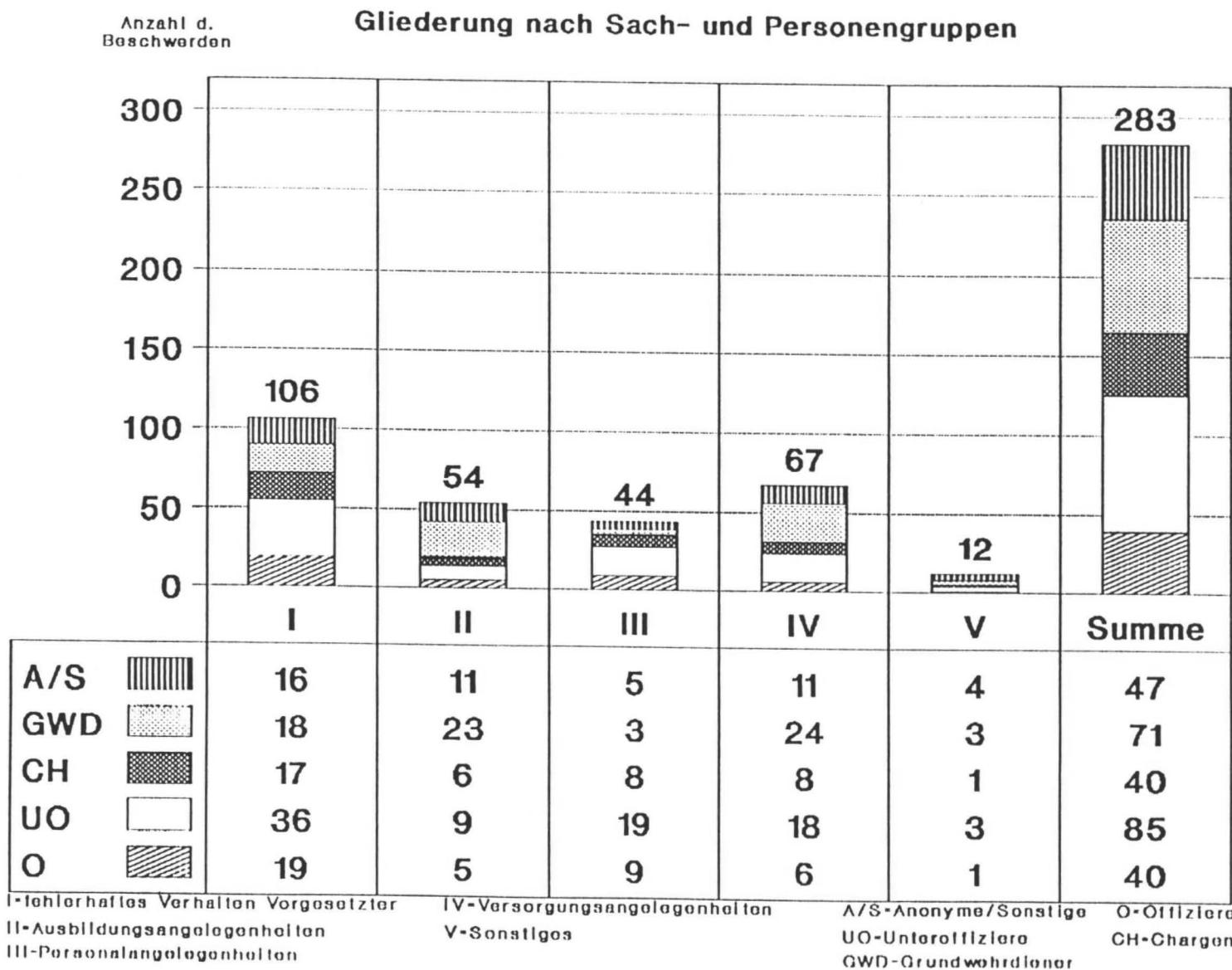
Anzahl d. eingebrochenen
Beschwerden 1900



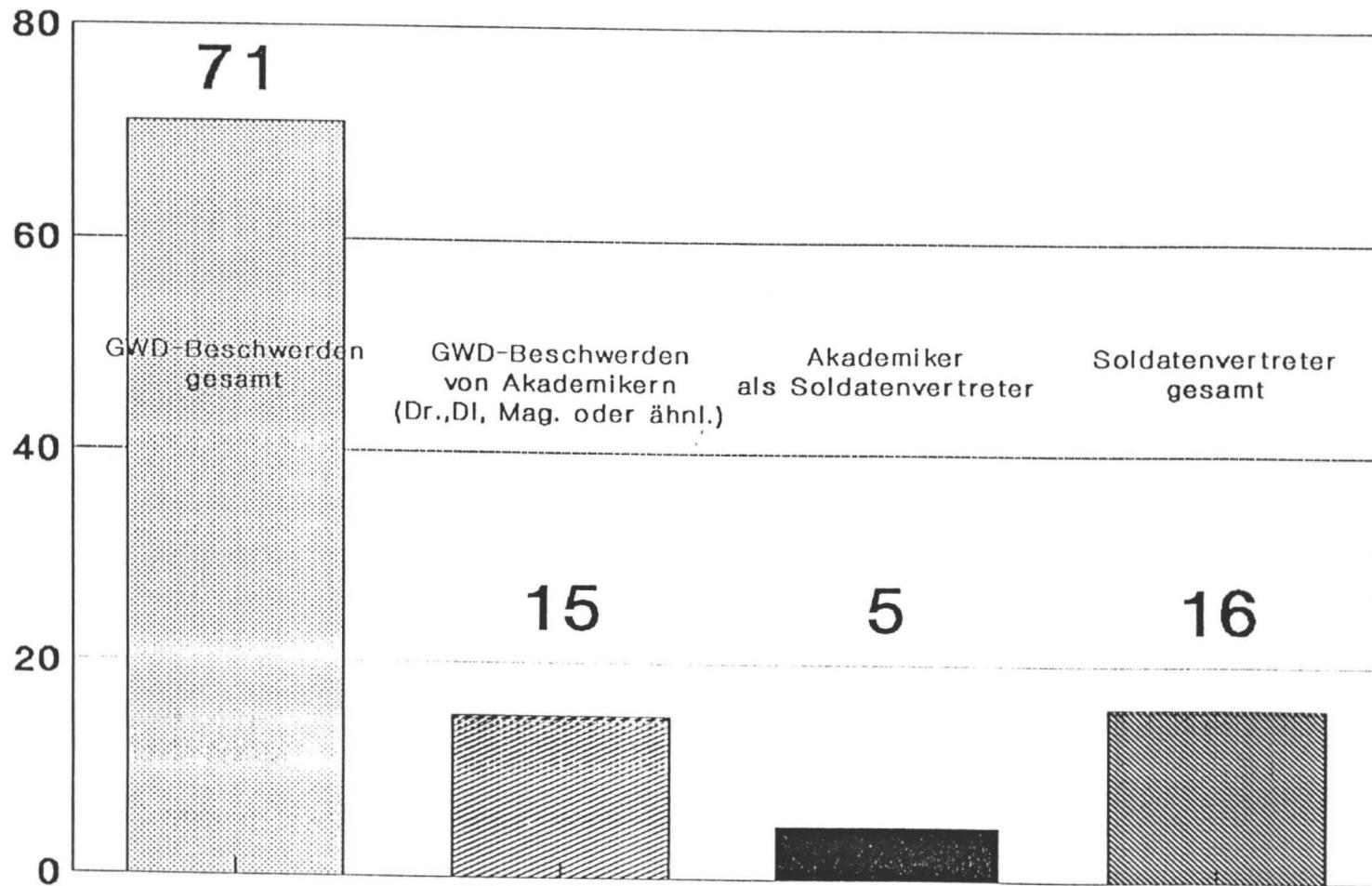
O -Offiziere
UO-Unteroffiziere
CH-Chargen

GWD-Grundwehrdienner
A/S-Anonyme/Sonstige

Übersicht über die 1990 eingebrachten 283 Beschwerden



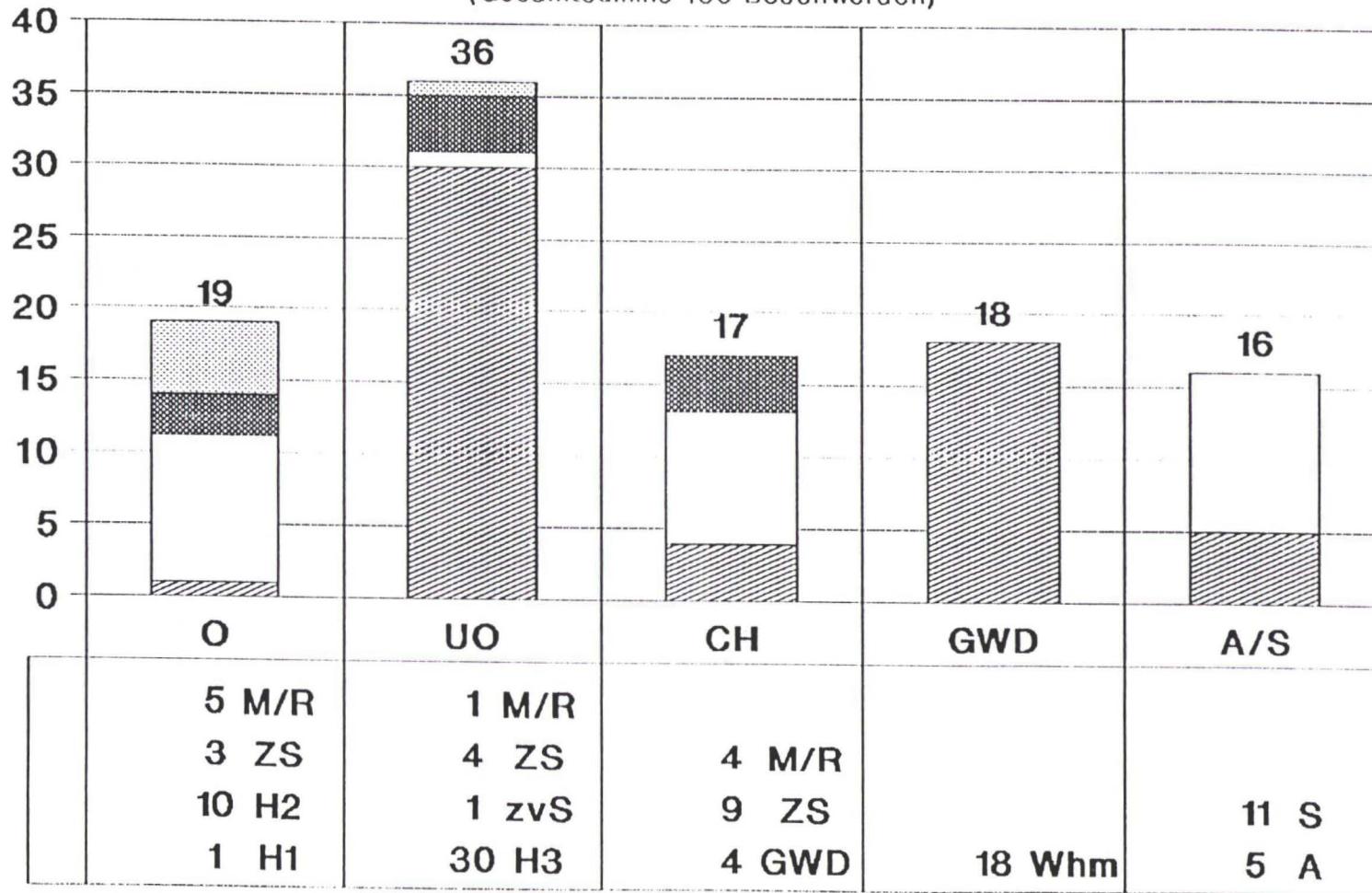
Beschwerden von Grundwehrdienern im Berichtsjahr 1990



SACHGRUPPE I

Anzahl d. eingebrochenen
Beschwerden 1900

Fehlerhaftes Verhalten von Vorgesetzten und/oder Ranghöheren
(Gesamtsumme 106 Beschwerden)



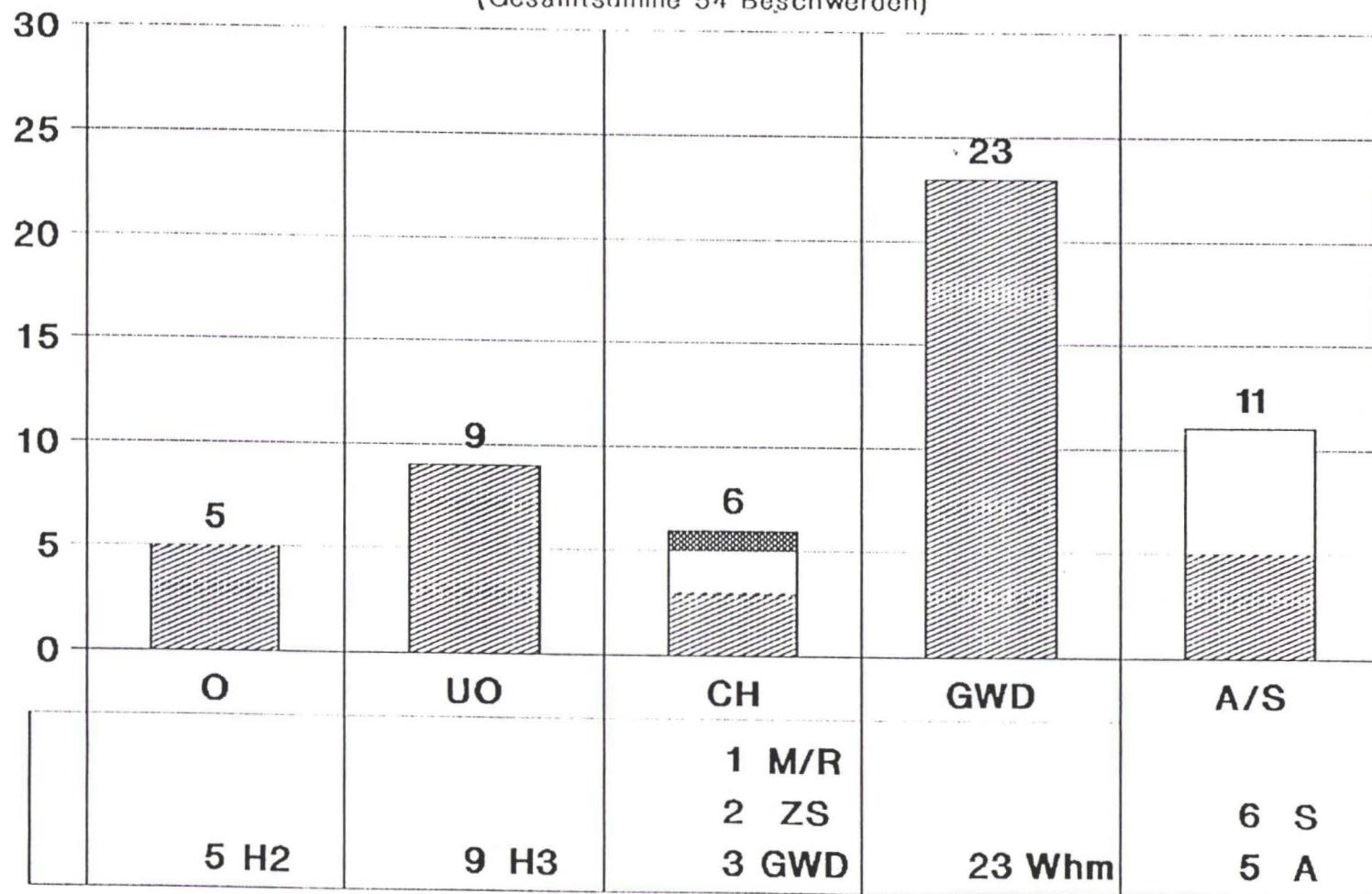
O - Offiziere
UO - Unteroffiziere
CH - Chargen

GWD - Grundwehrdienner
A/S - Anonyme / Sonstige

SACHGRUPPE II

Anzahl d. eingebrochenen
Boschwarden 1900

Angemeldeten der Ausbildung und des Dienstbetriebes
(Gesamtsumme 54 Beschwerden)



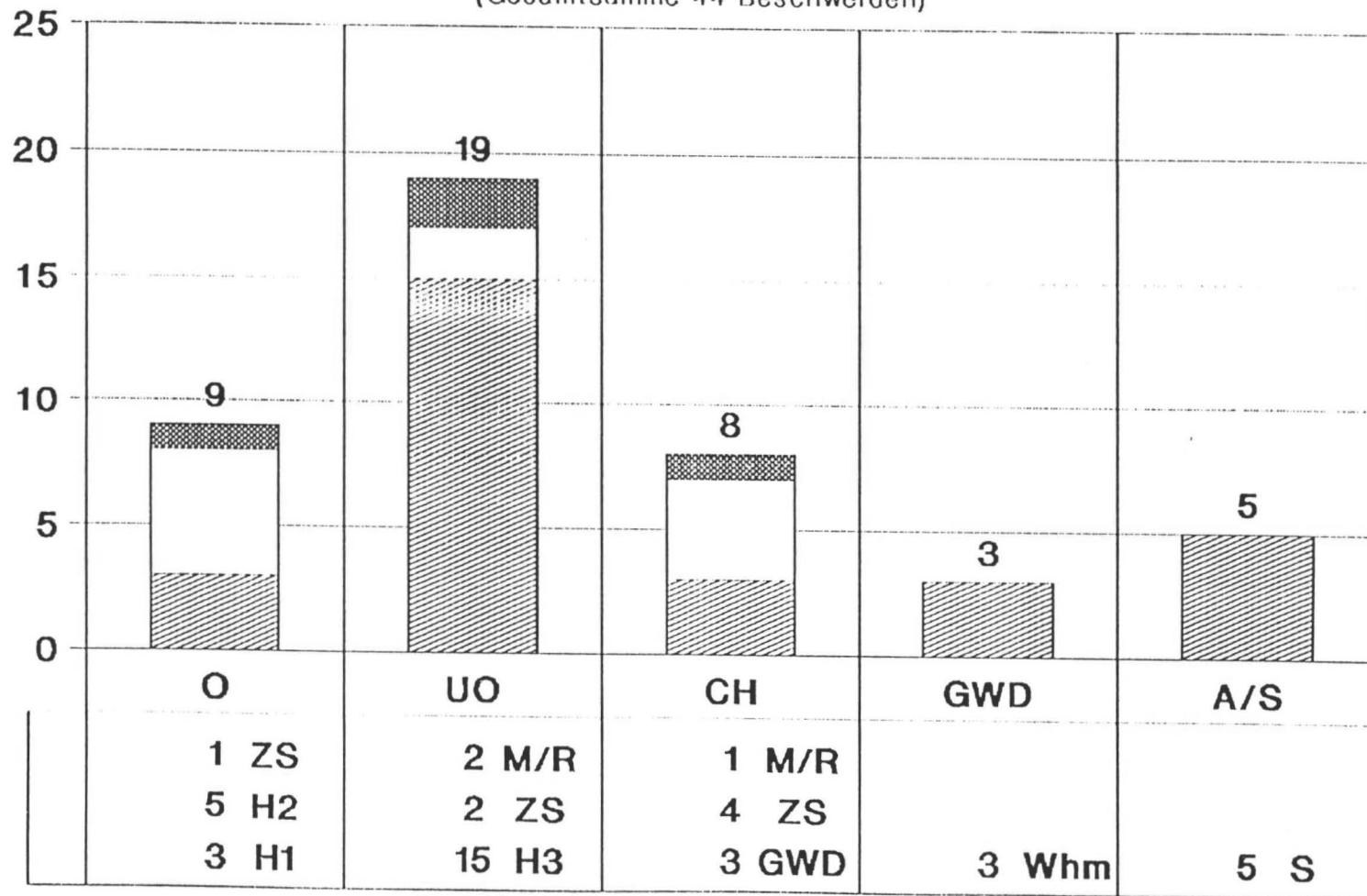
O - Offiziere
UO - Unteroffiziere
CH - Chargen

GWD - Grundwehrdienster
A/S - Anonymo/Sonstige

SACHGRUPPE III

Personalangelegenheiten
(Gesamtsumme 44 Beschwerden)

Anzahl d. eingebrochenen
Boschwerden 1900



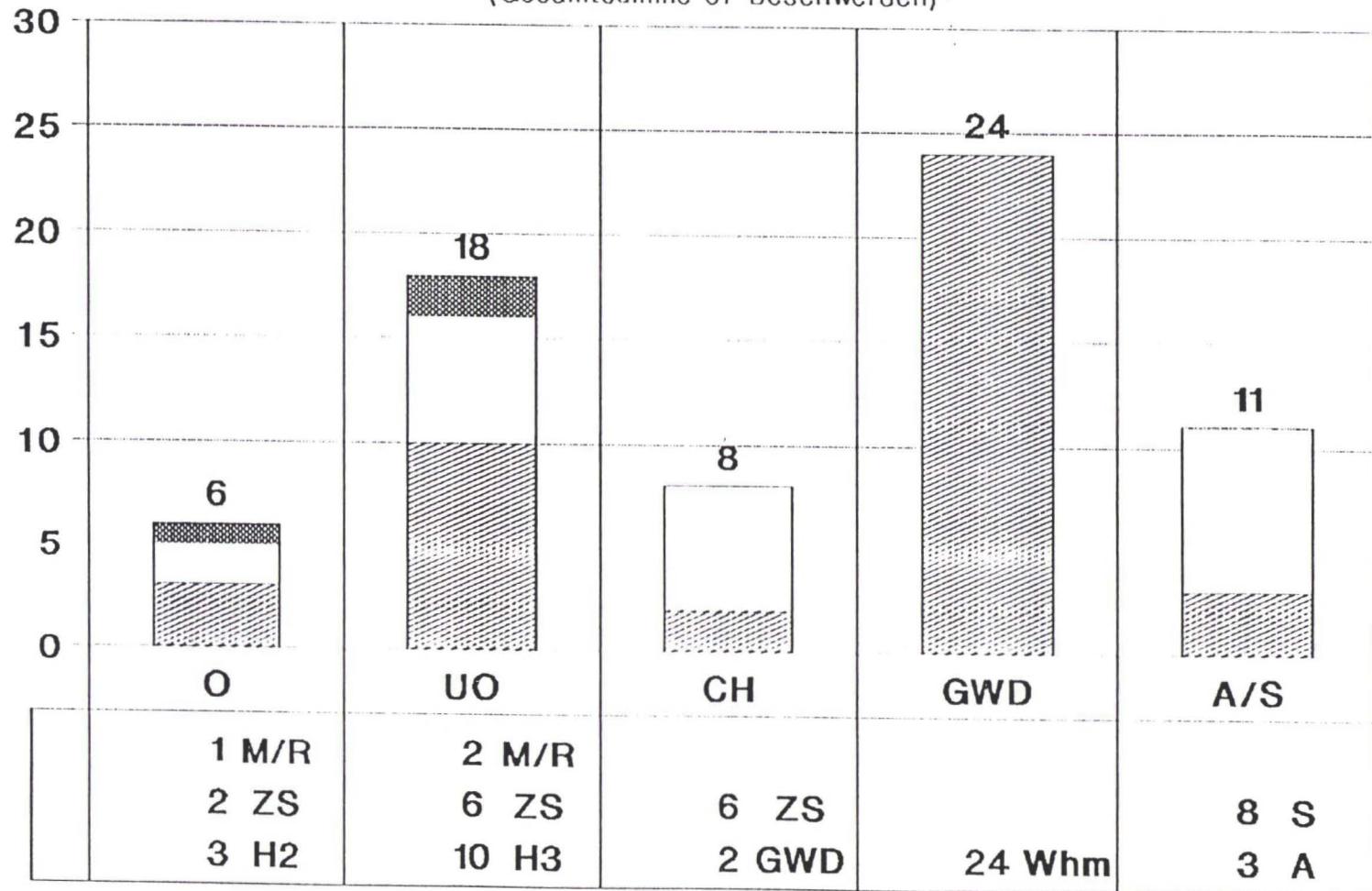
O - Offiziere
UO - Unteroffiziere
CH - Chargen

GWD - Grundwehrdieneter
A/S - Anonyme/Sonstige

SACHGRUPPE IV

Anzahl d. eingebrochenen
Beschwerden 1000

Versorgungsangelegenheiten
(Gesamtsumme 67 Beschwerden)



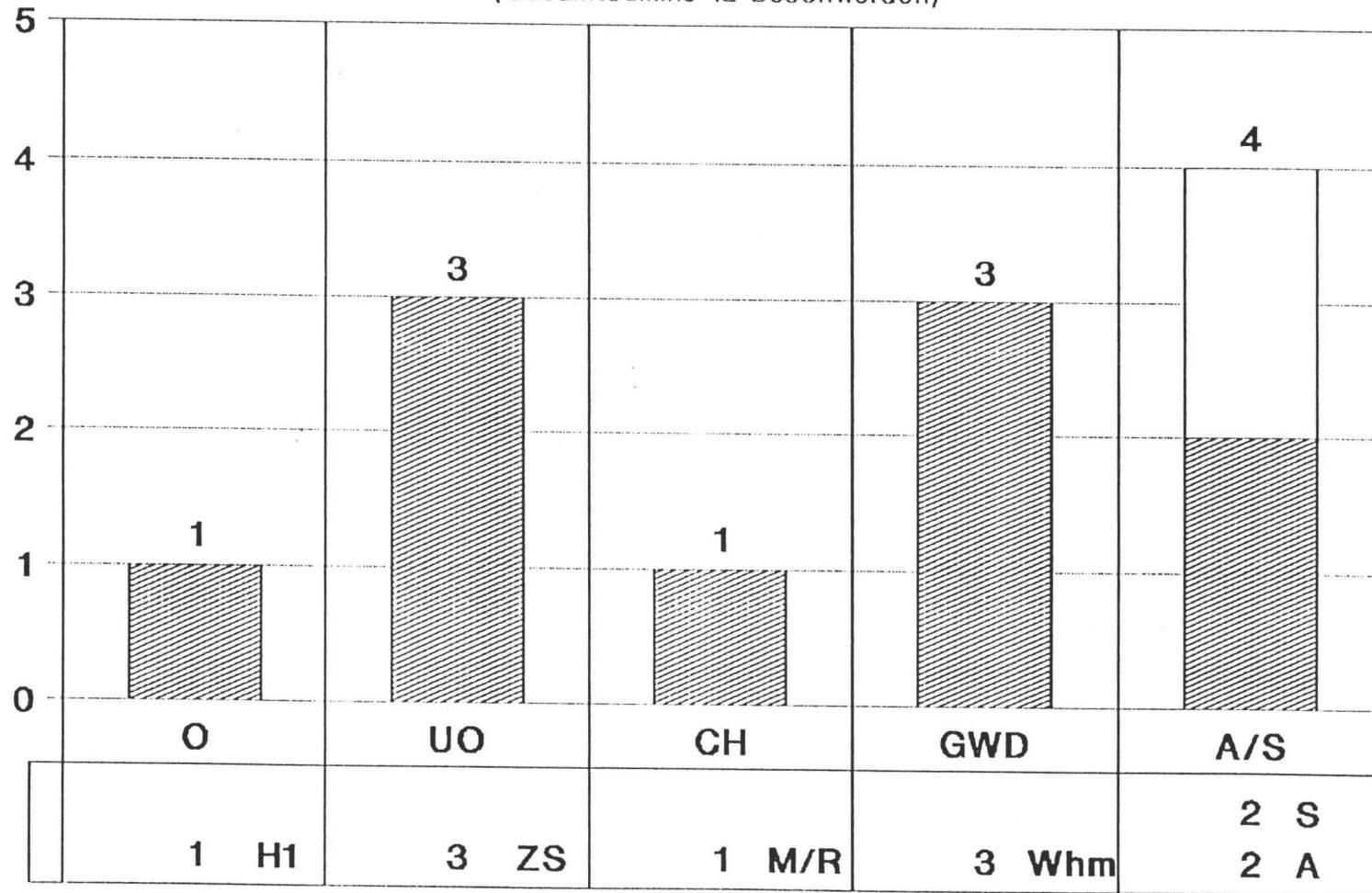
O - Offiziere
UO - Unteroffiziere
CH - Chargen

GWD - Grundwahrdlener
A/S - Anonyme/Sonstige

SACHGRUPPE V

Anzahl d. eingebrochenen
Beschwerden 1900

Sonstiges, Mängel an mil. Objekten, SV-Angelegenheiten
(Gesamtsumme 12 Beschwerden)



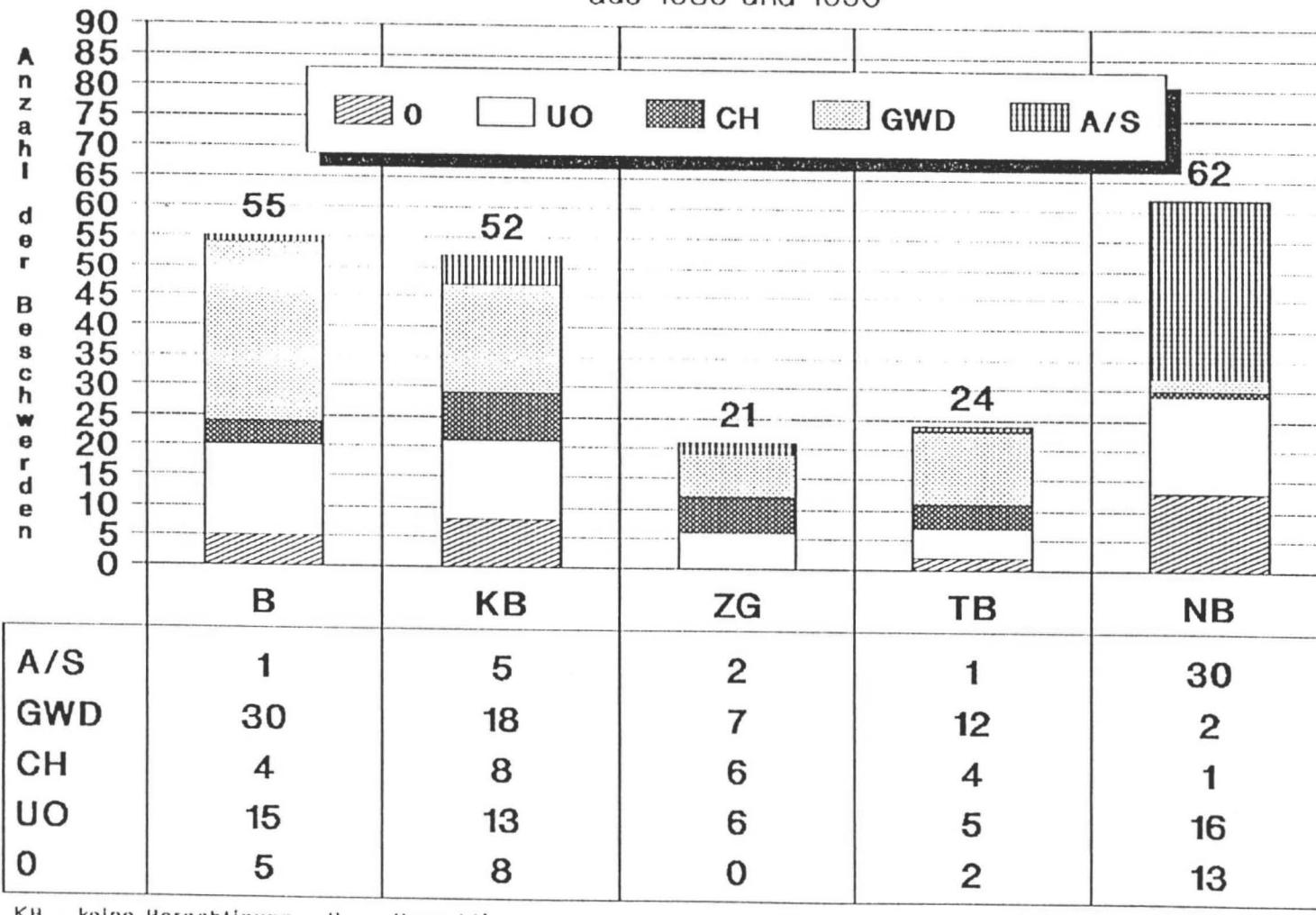
O - Offiziere
UO - Unteroffiziere
CH - Chargen

GWD - Grundwehrdienner
A/S - Anonyme/Sonstige

ERLEDIGUNGSArt

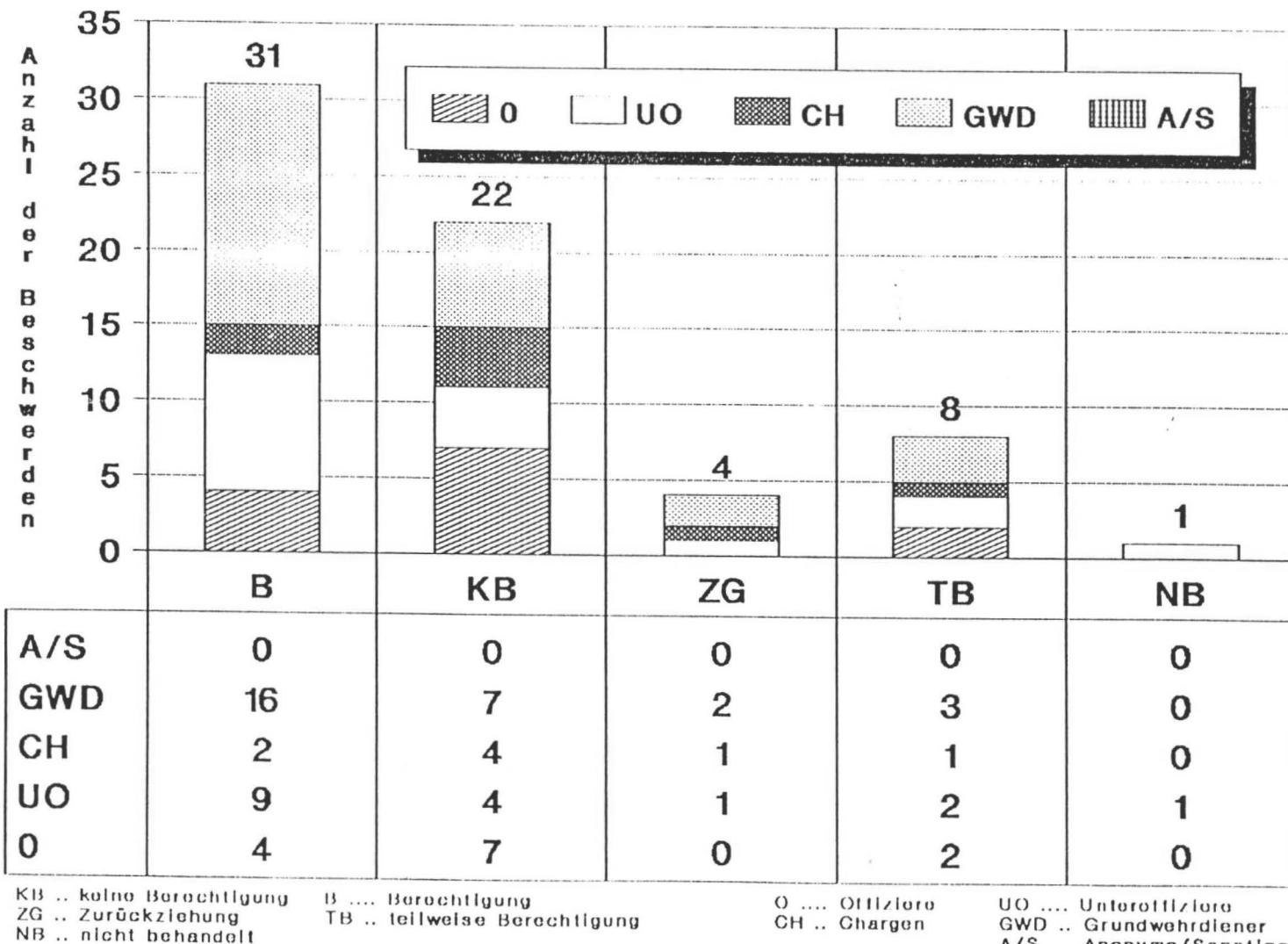
In den Sitzungen 1990 erledigte 214 Beschwerden

aus 1989 und 1990



ERLEDIGUNGSART

In den Sitzungen 1990 erledigte 66 Beschwerden aus 1989



KB .. keine Berechtigung
ZG .. Zurückziehung
NB .. nicht behandelt

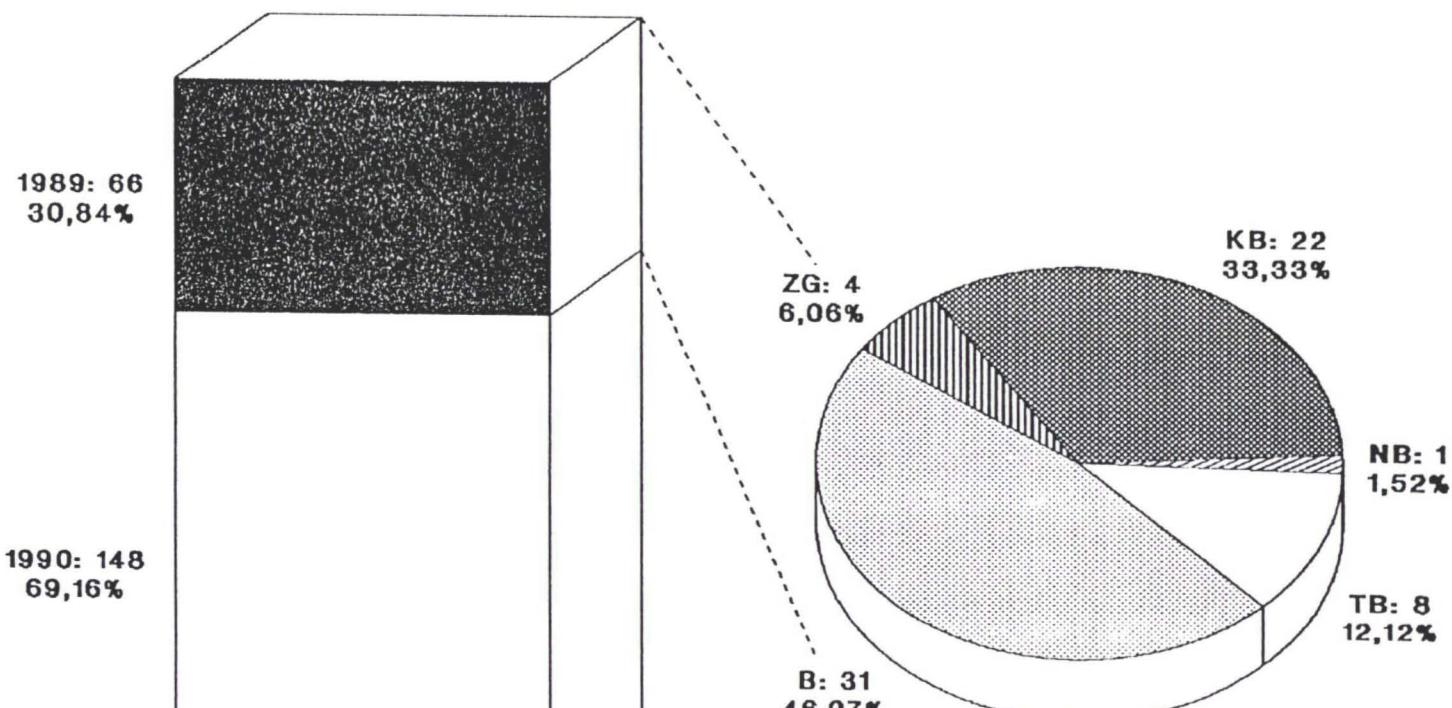
B Berechtigung
TB .. teilweise Berechtigung

O Offiziere
CH .. Chargen

UO Unteroffiziere
GWD .. Grundwehrdiener
A/S ... Anonyme/Sonstige

ERLEDIGTE BESCHWERDEN 1990

eingelangt in den Jahren 1989 und 1990

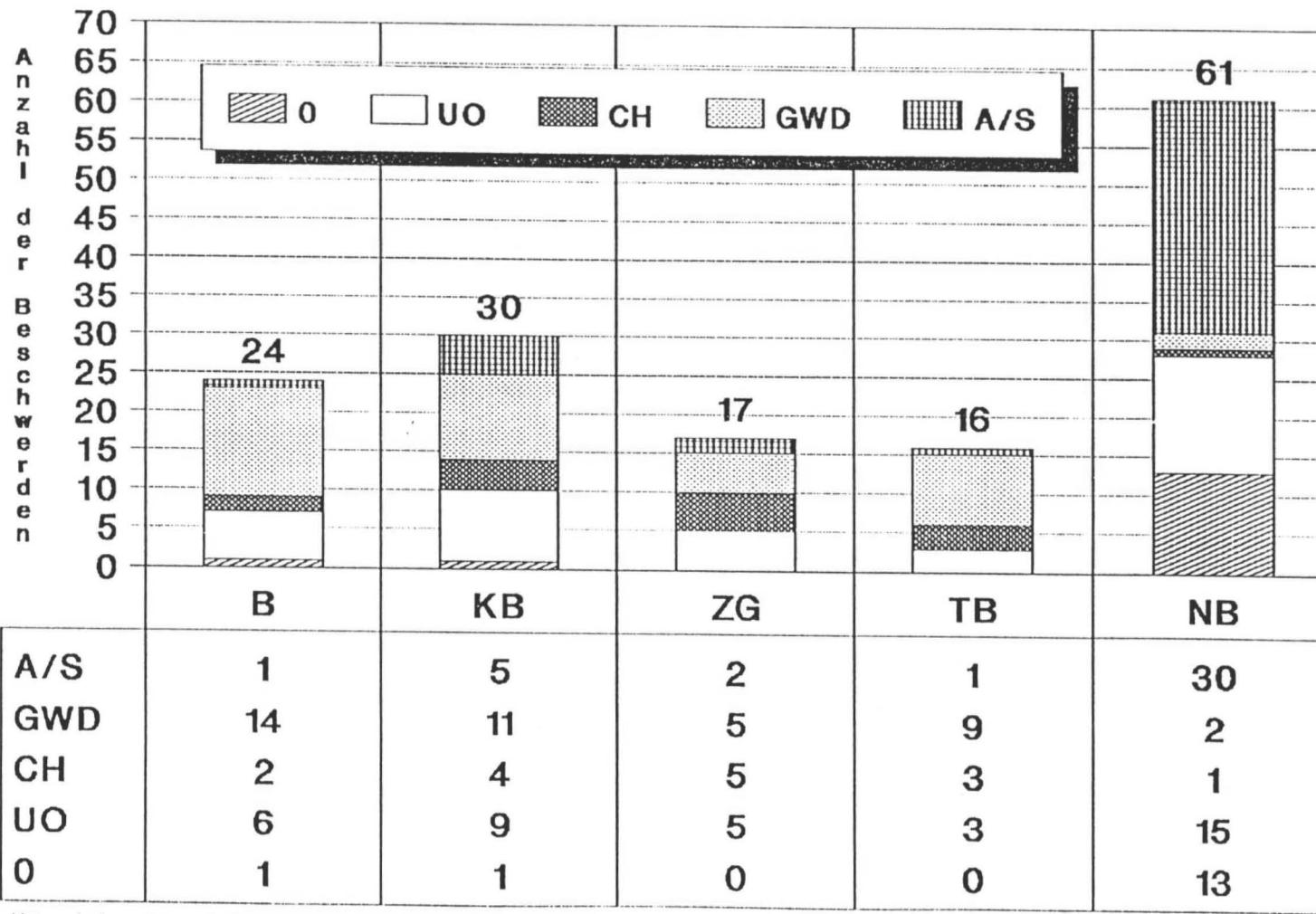


Aufteilung der eingelangten Beschwerden

B Berechtigung TB .. teilweise berechtigt
 NB .. nicht behandelt KB .. keine Berechtigung
 ZG .. Zurückziehung

ERLEDIGUNGSArt

In den Sitzungen 1990 erledigte 148 Beschwerden aus 1990



KB .. keine Berechtigung
ZG .. Zurückzlehung
NB .. nicht behandelt

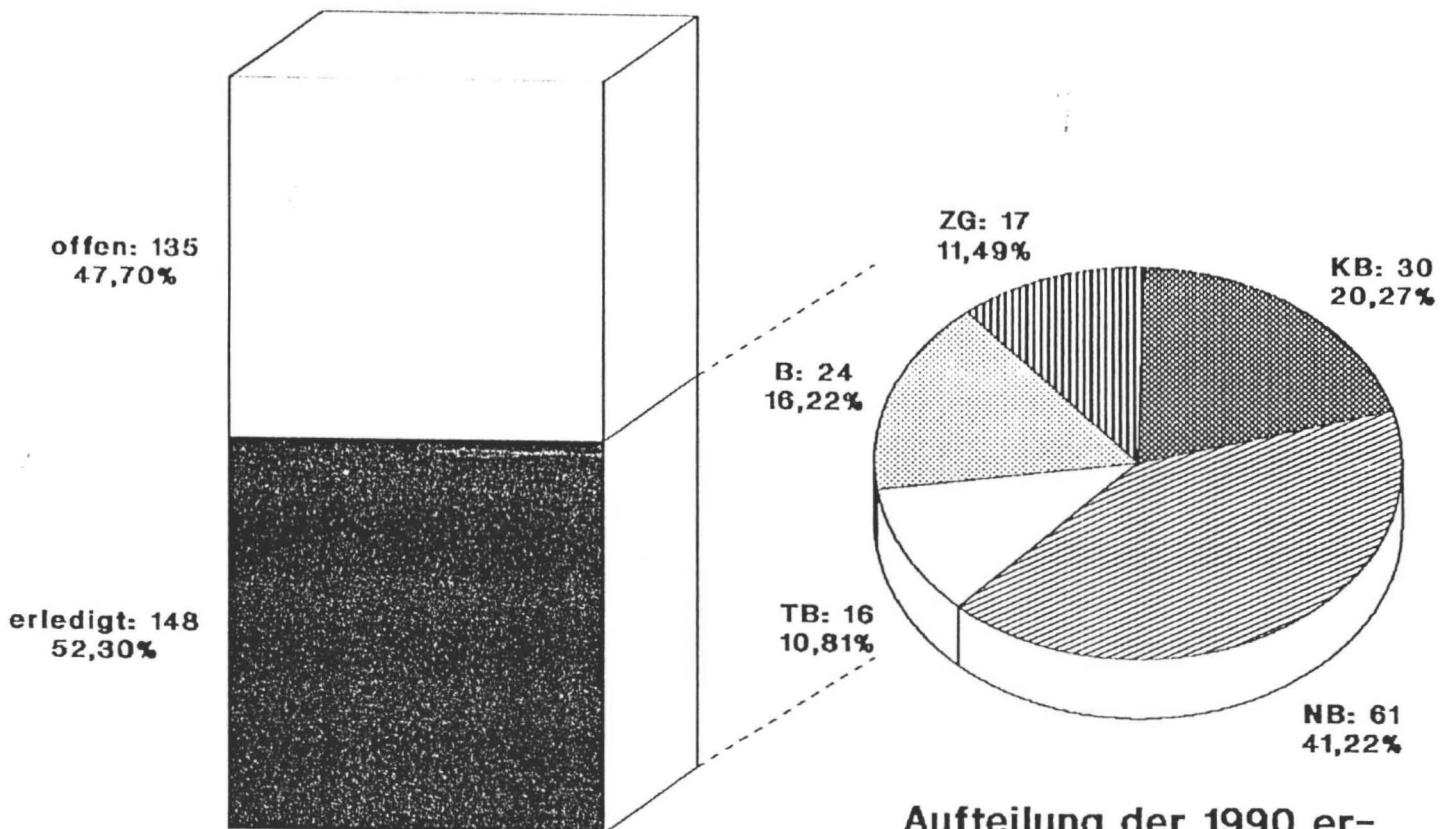
B Berechtigung
TB .. teilweise Berechtigung

O Offiziere
CH .. Chargen

UO Unteroffiziere
GWD .. Grundwehrdienner
A/S ... Anonyme/Sonstige

BESCHWERDEERLEDIGUNG 1990

über 1990 eingelangte und erledigte Beschwerden

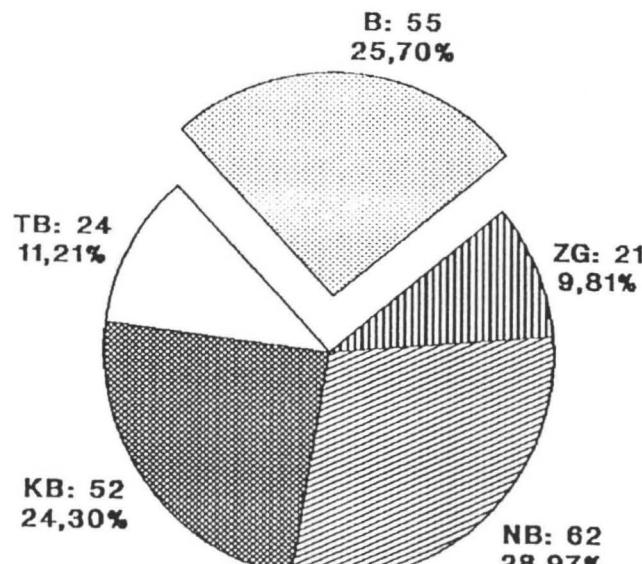


Aufteilung der 1990 eingelangten Beschwerden

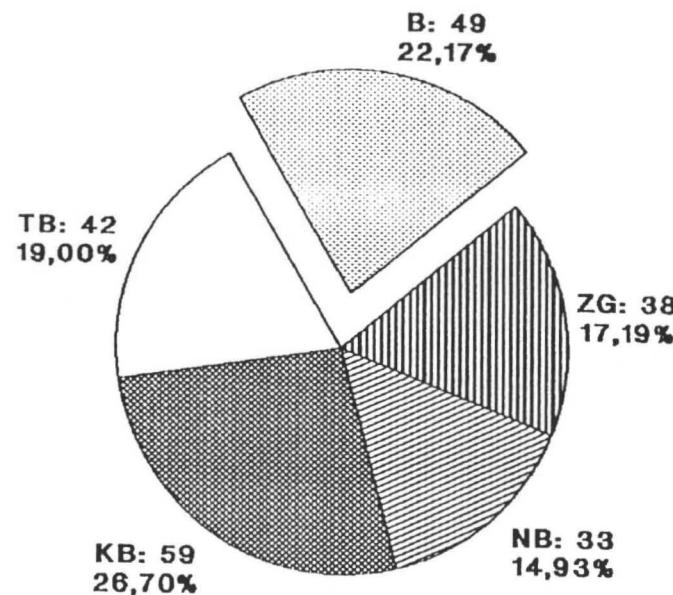
B Borechtigung TB .. tollwolso borechtigt
 NB .. nicht behandelt KB .. keine Borechtigung
 ZG .. Zurückziehung

ERLEDIGTE BESCHWERDEN 1990

Vergleich zum Berichtsjahr 1989



erledigte Beschwerden
des Berichtsjahrs 1990



erledigte Beschwerden
des Berichtsjahrs 1989

Übersicht über die eingebrachten ao. Beschwerden
nach Befehlsbereichen

BMLV/Zentralstelle	4 Beschwerden
Ämter	0 Beschwerden
Akademien und Schulen	24 Beschwerden
Armeetruppen	10 Beschwerden
KpsKdo und Korpstruppen	12 Beschwerden
Fliegerdivision	34 Beschwerden
Panzergrenadierdivision	47 Beschwerden
MilKdo WIEN	6 Beschwerden
MilKdo BURGENLAND	12 Beschwerden
MilKdo NIEDERÖSTERREICH	17 Beschwerden
MilKdo KÄRNTEN	18 Beschwerden
MilKdo OBERÖSTERREICH	19 Beschwerden
MilKdo TIROL	6 Beschwerden
MilKdo STEIERMARK	9 Beschwerden
MilKdo SALZBURG	8 Beschwerden
MilKdo VORARLBERG	5 Beschwerden
UNO (Auslandseinsatz)	9 Beschwerden
Heeresversorgung	10 Beschwerden
HSp und sonstige Dienststellen	0 Beschwerden
nicht feststellbar/anonym	33 Beschwerden

283 Beschwerden

In den Befehlsbereichen der Militärkommanden sind alle Beschwerdeführer enthalten, die im Militärkommandobereich in Verwendung standen, bzw. - bei Angehörigen des Miliz- und Reservestandes - in diesem Bereich ihren Wohnsitz hatten.

